

**Bericht des  
Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und  
Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. – KOK e.V.  
15. Mai 2014**

**zur Bewertung der Umsetzung des Übereinkommens des  
Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die  
Vertragsparteien  
in Deutschland**

**Erster Evaluierungszyklus**

Verabschiedet von der Expertengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels  
(GRETA)  
01.02.2010

## Einleitung

### Fragen 1- 3

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK e.V.) ist ein Zusammenschluss von zurzeit 37 Nichtregierungsorganisationen die sich gegen den Menschenhandel und für die Wahrung und Verwirklichung der Rechte von MigrantInnen einsetzen. Der KOK ist bundes- und europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und verfügt über eine umfangreiche und langjährige Expertise zu den Themen Menschenhandel und Ausbeutung, insbesondere zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel. Diese Expertise bezieht der KOK aus dem Fachwissen seiner Mitgliedsorganisationen und damit direkt aus der Praxis. Fachberatungsstellen (FBS) die zum Thema Menschenhandel arbeiten gibt es in Deutschland seit den 1980er Jahren. Die Beratungsstellen haben im Laufe der Zeit Strukturen aufgebaut, die eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren etabliert haben. Zurzeit existiert eine etablierte und gut vernetzte Unterstützungsstruktur von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) in Deutschland. Insgesamt gibt es ca. 48 FBS und weitere Organisationen, die Betroffenen Unterstützung und Beratung anbieten. Die meisten dieser FBS beraten und betreuen Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung. Aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte haben viele einen frauenspezifischen Fokus, einige beraten nur Frauen, andere beraten Frauen, Minderjährige und Männer und einige prüfen, ob und in welcher Form sie ihre Angebote auch für männliche Betroffene öffnen können und wollen. Dies ist sowohl eine Frage der Ausrichtung der FBS als auch eine Frage von Ressourcen und Mandaten. Die bestehende Struktur dieser FBS sollte und wird aber kontinuierlich ausgebaut werden, da hier eine langjährige Praxisexpertise für den Bereich der Opferunterstützung vorhanden ist. Fast alle der bestehenden FBS sind im KOK zusammengeschlossen. Der KOK ist eine Fachorganisation, die praxisfundiert arbeitet und die Ergebnisse dieser Arbeit wieder der Praxis zukommen lässt. Die Vernetzung geht über den reinen Zusammenschluss der Mitgliedsorganisationen hinaus. So arbeitet der KOK erfolgreich mit weiteren relevanten KooperationspartnerInnen zusammen und stellt sein Wissen gewinnbringend zur Verfügung<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup>KooperationspartnerInnen sind insbesondere: die Bundespolitik, Bundesministerien (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend(BMFSFJ), Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung(BMZ), Bundesministerium des Inneren (BMI), Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz(BMJV)), das Bundeskriminalamt, Menschenrechtsorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene, Gewerkschaften, wissenschaftliche Institute und einzelne WissenschaftlerInnen, andere Nichtregierungsorganisationen sowie Medien.

Die Haupttätigkeiten des KOK sind:

- die Vernetzungsarbeit zwischen seinen Mitgliedsorganisationen aber auch die Vernetzung mit anderen Akteuren durch aktive Maßnahmen wie die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen, Teilnahme bei Gremien etc.
- die Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit durch Erarbeitung von Stellungnahmen, Politikberatung, Durchführungen von Fachtagungen etc.
- Trainings- und Weiterbildungsangebote für relevante Akteure, wie z. Bsp. Strafverfolgungsbehörden, NGOs, etc.
- Bildungsarbeit und Wissenstransfer in Form von Erarbeitung von Studien, Publikationen, Expertisen, Artikeln und Vortragsarbeit sowie einer ausführlichen onlinebasierten Wissensplattform
- Internationale Arbeit in Form von internationalen Projektpartnerschaften, Erstellung von Parallelberichten

Der KOK hat diesen Bericht koordinierend im Auftrag seiner Mitgliedsorganisationen zusammengestellt. Die Mitgliedsorganisationen des KOK haben die Geschäftsstelle bei der Beantwortung der Fragen unterstützt.<sup>2</sup> Weitere Informationen zu den KOK Mitgliedsorganisationen und ihren Angeboten sind zu finden unter <http://www.kok-buero.de/en/member-organisations-counselling-centres.html>. Informationen bezüglich minderjährige Betroffene von Menschenhandel wurden von ECPAT geliefert: [www.ecpat.de/](http://www.ecpat.de/).

Fragen wurden je nach Relevanz für den Arbeitsbereich des KOK beantwortet.

---

<sup>2</sup> Im Anhang 2 auch Fallbeispiele der Beratungsstellen um die im Bericht beschriebenen Probleme zu illustrieren.

## **I. Einbeziehung der grundlegenden Konzepte und der Begriffsbestimmungen des Übereinkommens in das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien**

### **Absatz I.1: Einbeziehung des auf den Menschenrechten basierenden Ansatzes bei der Bekämpfung des Menschenhandels**

#### Fragen 4 - 5: Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung

Artikel 1 Absatz 2 der Europaratskonvention legt fest, dass der Zweck des Übereinkommens u.a. ist, die Menschenrechte der Opfer von Menschenhandel zu schützen. Opferschutz und Strafverfolgung werden erstmals gleichrangig behandelt.

Für Deutschland ist festzustellen, dass dieses Ziel noch nicht erreicht ist. Betroffene von MH können ihre Rechte vielfach erst dann wahrnehmen, wenn sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren. Dies betrifft bei Drittstaatsangehörigen das Recht auf Aufenthalt und bei allen Betroffenen das Recht auf sichere Unterbringung und ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts. Der KOK bewertet es kritisch, dass sich viele der politischen Maßnahmen und gesetzlichen Regelungen zu Menschenhandel in erster Linie auf die Strafverfolgung beziehen. Der Aspekt des Opferschutzes und die Rechte der Betroffenen stehen hinter diesen Interessen zurück.

Menschenhandel wird als Straftat angesehen und die entsprechenden Maßnahmen dementsprechend ausgestaltet. Demzufolge liegen die primären Interessen eher bei der Strafverfolgung – ein Ansatz, der auf menschenrechtlichen Gesichtspunkten basiert, ist derzeit nicht erkennbar. Im deutschen Recht gibt es keinen besonderen rechtlichen Schutz im Fall einer Verletzung der Menschenrechte. Demzufolge ist auch bei Menschenhandel kein spezieller rechtlicher Schutz vorhanden der durch die Menschenrechtsverletzung begründet würde.

#### **Empfehlung:**

- **Implementierung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes, der die Rechte und den Schutz der Betroffenen in Maßnahmen und Regelungen zu Menschenhandel im Fokus hat.**

## **Absatz I.2.: Umfassender Ansatz beim Menschenhandel, Koordinierung aller Akteure und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie zum Schutz der Opfer und internationale Zusammenarbeit**

### **Artikel 29 (Spezialisierte Behörden und Koordinierungsstellen), Fragen 7, 8, 9,**

#### Frage 7: umfassende Politik/nationaler Aktionsplan

In Deutschland wurden in den vergangenen Jahren von verschiedenen Akteuren eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, z.B. Runde Tische auf Länderebene, Kooperationsvereinbarungen, oder die bereits erwähnten Strukturen zur Unterstützung der Opfer, entwickelt. Allerdings beschränken sich diese zum großen Teil auf den Bereich der sexuellen Ausbeutung. Seit 2005 ist aber in Deutschland neben dem MH in die sexuelle Ausbeutung auch der MH in die Arbeitsausbeutung strafbar.

Die parallele strukturelle Weiterentwicklung innerhalb dieser Maßnahmen, wie die der Runden Tische, der Kooperationsvereinbarungen etc. fängt aber gerade erst an. So befassen sich deutschlandweit erst einige Runde Tische mit beiden Themen und auch innerhalb der verschriftlichten Zusammenarbeit zwischen Akteuren, wie im Fall der Kooperationsvereinbarungen, sind bisher nur vereinzelt beide Ausbeutungsformen aufgenommen worden. Vielfach wird innerhalb der Strukturen immer noch streng zwischen den Bereichen getrennt; so sind bspw. noch immer die Zuständigkeiten zwischen dem BMFSFJ und dem BMAS aufgeteilt. Das BMFSFJ ist für den Bereich sexuelle Ausbeutung zuständig und das BMAS für den Bereich der Arbeitsausbeutung. Eine Koordinierung der staatlichen Akteure und deren Maßnahmen besteht nicht, obwohl dies aus Sicht des KOK dringend erforderlich wäre und eine Trennung der Themen aus Sicht der Praxis sehr problematisch ist, da es immer wieder zu Überschneidungen kommt.

Neue Entwicklungen, wie beispielsweise der Umgang mit weiteren Ausbeutungsformen wie der erzwungenen Betteltätigkeit oder dem Ausnutzen strafbarer Handlungen, sind noch gar nicht innerhalb dieser Strukturen erfasst. Ebenso wenig eine Erweiterung auf alle Betroffenenruppen (Männer, Frauen, Minderjährige, Inter-/Transsexuelle Personen). Sicherlich spielt hierbei auch die immer noch ausstehende Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36 durch Deutschland eine Rolle. Fälle in der Praxis gibt es hierzu jedoch bereits.

Daher lässt sich festhalten, dass es in Deutschland keinen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Unterstützung der Betroffenen gibt.

Zwar gibt es den Aktionsplan zu Gewalt gegen Frauen. Hier spielt aber der Menschenhandel nur eine untergeordnete Rolle und es wird lediglich auf die Zielgruppe der Frauen Bezug

genommen.<sup>3</sup> Ebenso ist das Thema Kinderhandel als eines von vielen verschiedenen Themen im Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung<sup>4</sup> enthalten. Kinderhandel wird hier jedoch nur am Rande erwähnt und beinhaltet kaum konkrete Maßnahmen. Ein Monitoringbericht zur Umsetzung ist geplant, liegt bisher aber noch nicht vor.<sup>5</sup> Aus Sicht des KOK und ECPAT sind jedoch kaum Fortschritte erkennbar.<sup>6</sup> Durch die Aufteilungen der Themen und der Zuständigkeiten gibt es keine gesamtstrategischen Ziele, kein konkretes politisches Vorhaben oder einen konkreten Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Unterstützung der Betroffenen seitens der Bundesregierung.

### Empfehlungen:

- **Erarbeitung und Veröffentlichung eines nationalen Aktionsplans unter Einbeziehung aller Akteure**
- **Dieser soll Maßnahmen und Ziele unter Einbindung der Zivilgesellschaft für die nächsten 5 Jahre festlegen.**
- **Die Maßnahmen im Aktionsplan sollen sich nicht auf die strafrechtlichen Aspekte und die Bekämpfung des Menschenhandels beschränken, sondern explizit auch die Unterstützung und die Rechte Betroffener beinhalten.**
- **Implementierte Maßnahmen sollen anschließend durch eine Evaluation hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft werden.**

### Frage 8: Spezialisierte Einheiten; Schulungen und Fortbildungen der relevanten Akteure

Es gibt an ausgewählten Standorten in Deutschland bei den Strafverfolgungsbehörden sowohl Personen, die auf den Schutz von Opfern spezialisiert sind, als auch spezialisierte Einheiten zur Bekämpfung von Menschenhandel. Aufgrund der föderalen Struktur existieren diese nicht flächendeckend und es lassen sich auch keine einheitlichen Aussagen zu Umfang, Arbeitskapazitäten und Arbeitsweisen treffen. Das Bundeskriminalamt bietet Schulungen für die Strafverfolgungsbehörden an, bei denen z.T. auch NGOs, wie der KOK, eingebunden werden. Die TeilnehmerInnen werden intern in den jeweiligen Behörden ausgewählt, bzw.

---

<sup>3</sup> Bundesregierung (2012) *Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*, S.33 ff, einzusehen unter: [http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/aktionsplan-II-zur-bek\\_C3\\_A4mpfung-von-gewalt-gegen-frauen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/aktionsplan-II-zur-bek_C3_A4mpfung-von-gewalt-gegen-frauen,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf).

<sup>4</sup> Bundesregierung (2011) *Aktionsplan 2011 der Bunderegierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung*, einzusehen unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/aktionsplan-2011,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>.

<sup>5</sup> Hierzu gibt es eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/die Grünen BT-Drs: 18/783 vom 12 März 2014.

<sup>6</sup> Telefoninterview mit ECPAT, 1. April 2014.

es können sich TeilnehmerInnen bewerben. In welcher Form gewährleistet wird, dass die BeamtInnen, die im Deliktsbereich Menschenhandel tätig sind, als TeilnehmerInnen eingeladen werden, ist dem KOK nicht bekannt.

Für die Unterstützung und psychosoziale Beratung der Opfer sind die Fachberatungsstellen spezialisiert. Um seinen Mitgliedsorganisationen Richtlinien an die Hand zu geben, hat der KOK e.V. 2012 ein „Handbuch zur Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung für Fachberatungsstellen für Betroffene von Frauen- und Menschenhandel“ veröffentlicht. Dessen Qualitätsstandards sind in Ermangelung allgemein geltender Mindestanforderungen an die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FBS jedoch nicht verpflichtend, aber eine wichtige Leitschnur.

In den FBS arbeiten vorwiegend SozialarbeiterInnen. Zu deren Ausbildung lässt sich folgendes sagen: Es gibt im Bereich der Sozialen Arbeit i.d.R. keine Spezialstudiengänge oder zertifizierte Weiterbildungen als Beraterin oder Berater für Betroffene von Menschenhandel<sup>7</sup>. Es gibt auch häufig keine zusätzlichen staatlichen oder sonstigen Mittel für die Zusatzqualifikationen oder Weiterbildungen der MitarbeiterInnen während ihrer Tätigkeit in der FBS, obwohl sie ein sehr spezielles Sachgebiet bearbeiten, welches ein profundes Wissen und spezielle Kenntnisse erfordert. Demzufolge müssen die MitarbeiterInnen Fortbildungen privat zahlen oder gesondert versuchen mit Unterstützung der FBS Mittel hierfür einzuwerben. Einige wenige FBS haben in ihrer Förderung ein festes Budget für Fortbildungen und Supervision; dieses ist häufig gering und bewegt sich nach Angaben einiger FBS zwischen ca. 200 € und 450 € pro Mitarbeiterin/Jahr; je nach Träger werden auch Supervisionen oder die Teilnahme an Fachveranstaltungen als Fortbildungen angerechnet. Zusatzausbildungen, zum Beispiel im therapeutischen Bereich, bedürfen hingegen mehrmonatiger oder mehrjähriger Ausbildung und sind sehr zeit- und kostenintensiv. Auch die Freistellung im Zeitraum dieser Ausbildung muss jeweilig mit den FBS als Arbeitgeber verhandelt werden. Da die FBS selbst sehr enge personelle Ressourcen haben, ist vielfach eine gesonderte Freistellung von der Arbeit nicht möglich.

Der KOK führt einmal jährlich Vernetzungs- und Fortbildungstreffen durch. Diese sind zurzeit für drei Jahre durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert. In einem gewissen Rahmen kann der KOK in diesen Treffen auch interne Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FBS anbieten. Bei den Treffen handelt es sich um zweitägige Veranstaltungen. Auch hierfür müssen die FBS einen, wenn auch geringen, Teilnahmebeitrag aufbringen.

Insgesamt gibt es keine spezifischen Programme zur Förderung der Aus- und Weiterbildung bezüglich der Thematik Menschenhandel.

---

<sup>7</sup>Es gibt vereinzelt Studiengänge, in denen Menschenhandel speziell thematisiert wird, z.B. im Rahmen des Kooperationsstudiengangs Master of Social Work - Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession des Zentrum für postgraduale Studien Sozialer Arbeit in Berlin. Dies sind aber vereinzelte Angebote.

Die FBS und der KOK bilden selbst jedoch verschiedene Berufsgruppen fort, wie die Polizei, RechtsanwältInnen, EntscheiderInnen des BAMF, Migrationsberatungsstellen, etc. Diese Workshops oder Fortbildungen müssen durch Projektgelder finanziert werden, z.B. Multistakeholder Workshops zur Fortbildung und Netzwerkbildung zu minderjährigen Betroffenen von Menschenhandel von ECPAT oder Fortbildungen zum Thema Menschenhandel im Asylverfahren durch ein Projekt des BAMF.

### **Empfehlungen:**

- **Bundesweite regelmäßig stattfindende Schulungen für verschiedene Akteure – wie zum Beispiel Strafverfolgungsbehörden, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Ausländerbehörden, Jugendämter, RechtsanwältInnen, MitarbeiterInnen von FBS etc. – mit verbindlichen Lehrinhalten und Modulen zu den Themen Opferrechte und Opferschutz für Betroffene von Menschenhandel sollten verbindlich stattfinden**
- **Sicherung der Finanzierung von regelmäßigen Fortbildungen für MitarbeiterInnen der spezialisierten Fachberatungsstellen muss gewährleistet sein**

### Frage 9: Koordinierungs-/Berichterstattungsmechanismus auf nationaler Ebene

In Deutschland existiert das Gremium der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel (BLAG), welches beim BMFSFJ angesiedelt und ressortübergreifend und interdisziplinär mit VertreterInnen des Staates und der Zivilgesellschaft besetzt ist. So zählen zu den Aufgaben der BLAG in erster Linie der Fachaustausch zwischen den Beteiligten, einen Überblick über verschiedenen Maßnahmen zu gewinnen und Praxis-Probleme zu analysieren, um ggfs. Best-Practise Modelle zu erarbeiten und als fachübergreifende Empfehlungen an zuständige EntscheidungsträgerInnen weiterzugeben. Der KOK ist Mitglied der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Die BLAG hat in den vergangenen Jahren einiges erreicht und kann Ergebnisse wie Publikationen, Erarbeitung von Kooperationsvereinbarungen und Handlungsleitfäden vorweisen. Die Zusammenarbeit hat sich in den vergangenen Jahren für beide Seiten als sehr positiv herausgestellt.

Eine Berichterstattung oder Monitoring- oder Koordinierungsaufgaben sind jedoch nicht vorgesehen. Legt man die Beschreibung eines National Referral Mechanism der OSCE<sup>8</sup> zugrunde, erfüllt die BLAG eher die Funktion eines Runden Tisches. Es gibt aber auch keine anderweitige übergeordnete Stelle, die Maßnahmen koordiniert oder evaluiert. Demzufolge sind bislang keine gleichwertigen Mechanismen zur Koordinierung der politischen Maßnahmen eingerichtet, ebenso wenig eine Berichterstattungsstelle.

---

<sup>8</sup>OSCE (2004) *National Referral Mechanisms*, OSCE Office for Democratic institutions and human rights, Warsaw.

Der KOK empfiehlt und fordert die Einrichtung einer Berichterstattungsstelle in Deutschland. Dies wird auch vom Bundesrat gefordert.<sup>9</sup> Als wesentlichen Punkt bei der Einrichtung einer Berichterstattungsstelle erachten wir einen Ansatz, bei dem der Schutz der Privatsphäre der Betroffenen im Zentrum aller Maßnahmen der Datensammlung und Auswertung stehen muss. Wir halten die Unabhängigkeit der Berichterstattungsstelle für wesentlich. Unabhängigkeit bezieht sich dabei nicht nur auf durch die jeweilige Regierung nicht beeinträchtigte Handlungs- und Definitionsmöglichkeiten, sondern auch darauf, dass sie durch keine weiteren Mandate oder eine politische Agenda eingeschränkt ist. Die Stelle sollte keine operative Funktion ausüben, wie zum Beispiel individuelle Beschwerdeverfahren, oder Tätigkeiten für die Justiz, Strafverfolgung oder Grenzkontrolle. Der KOK hat eine eigene Stellungnahme hierzu erarbeitet. Diese findet sich im Anhang.

Der KOK arbeitet in Zusammenarbeit mit La Strada International an der europäischen NGO Initiative ‚datACT – data protection in anti-trafficking action‘, die sich dem Schutz der Privatsphäre und informationellen Selbstbestimmung von gehandelten Menschen widmet. Es ist die bisher einzige europäische NGO Initiative, die sich für die Umsetzung des Art. 11 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel einsetzt. Im Rahmen von datACT werden Datenschutzstandards für Fachberatungsstellen erarbeitet, eine Studie erstellt und Schulungen für die praktische Umsetzung des Rechts auf Privatsphäre für Betroffenen des Menschenhandels durchgeführt. Die Schulungen werden sowohl in Deutschland mit den relevanten Fachberatungsstellen als auch in europäischen Herkunftsländern durchgeführt. datACT weist darauf hin, dass existierende Opferschutzeinrichtungen in Deutschland und anderen europäischen Ländern Datenschutzprüfungen unterzogen werden müssen. Grundlegende Prinzipien des Datenschutzes werden nicht überall und systematisch eingehalten.

Der KOK/datACT fordert daher, dass Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die Rechte der Betroffenen als Datensubjekt als integralen Teil der Rechtsberatung durch Behörden und Fachberatungsstellen zu verankern. Die Sammlung personenbezogener Daten von Betroffenen des Menschenhandels durch internationale Akteure und nationale Regierungen im Zuge von Rückkehrprogrammen und Opferschutzmaßnahmen muss darüber hinaus untersucht werden.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Bundesrat, BR-Drs. 641/13 (Beschluss), einzusehen unter:

[www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2013/0601-0700/641-13%28B%29.pdf;jsessionid=974A2B65CE6A310F0E67AE00E4017861.2\\_cid391?\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2013/0601-0700/641-13%28B%29.pdf;jsessionid=974A2B65CE6A310F0E67AE00E4017861.2_cid391?_blob=publicationFile&v=3).

<sup>10</sup> Durch europäische Politikinstrumente wie z.B. die Transnational Referral Mechanisms wird ein zunehmender Druck auf die Fachberatungsstellen in Zielländern aufgebaut, personenbezogene Daten von Betroffenen an die jeweilige Behörde in den Herkunftsländern zu übermitteln. Anfang 2014 hat z.B. die bulgarische Regierungskommission gegen Menschenhandel in einem Brief an den KOK und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den KOK und seine Mitgliedsorganisationen eingefordert, dass dieser Daten von bulgarischen Opfern an die bulgarische Kommission weiterleiten soll. Der Brief der bulgarischen Kommission gegen Menschenhandel kann im KOK-Büro eingesehen werden.

### **Empfehlungen:**

- **Einrichtung einer unabhängigen nationalen Berichterstattungsstelle unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Dabei ist der Schutz der Betroffenen vor Überwachung und das Recht auf Privatsphäre besonders zu berücksichtigen.**
- **Es sollte geprüft werden, ob zusätzlich die Einrichtung eines Koordinierungsmechanismus auf der Bundesebene sinnvoll ist, um zukünftig auf der politischen Ebene einen kohärenten und koordinierten Ansatz zur Bekämpfung des Gesamtphänomens Menschenhandel zu erarbeiten.**

## **II. Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels, zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Opfern des Menschenhandels und zur Verfolgung von Menschenhändlern durch die Vertragsparteien**

### **Absatz II.1 Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels Artikel 5, Fragen 22, 23, 29-31**

#### Fragen 22/30/31: Präventionskampagnen<sup>11</sup> einschl. Finanzierung und Wirksamkeit

Seitens der Regierung gab es bisher keine groß angelegten oder geplanten Kampagnen zur Prävention von Menschenhandel in Deutschland. Viele Beratungsstellen und auch zivilgesellschaftliche Initiativen betreiben kleine Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit, um präventiv zu sensibilisieren und potentiell Betroffene oder gefährdete Personen (Gruppen) zu erreichen. Allgemeine Präventionsarbeit zum Thema Menschenhandel wird durch die FBS in ihrer Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt. Dies beinhaltet z.B. Vorträge in verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, u. a. auch in Schulklassen oder Jugendgruppen. Diese kontinuierliche Präventionsarbeit findet meistens nicht in Form von Kampagnen statt. Darüber hinaus führen einige FBS Streetwork unter Menschen, die in der Prostitution arbeiten, durch und informieren sie im Zuge dessen z.B. über Ihre Rechte und Hilfsmöglichkeiten bei Gewalt und Ausbeutung. Uns bekannte Projekte von NGOs haben meist lokale oder regionale Reichweite und beziehen sich in erster Linie auf die Bereiche Arbeitsausbeutung und sexuelle Ausbeutung/Loverboys. Ob diesen Projekten Untersuchungen zur Ausarbeitung wirksamer Präventionsmethoden zugrunde liegen, ist nicht bekannt. Auch eine Bewertung der Wirksamkeit ist nicht möglich. Da die Kampagnen

---

<sup>11</sup> Siehe Anhang 3.

im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der FBS durch Finanzierung aus dem allgemeinen Budget durchgeführt werden bzw. zusätzliche Gelder für Projekte beantragt werden, ist es nicht möglich, die Summe der öffentlichen Mittel zu benennen.

Die im Anhang dargestellten Kampagnen können also nur einen kleinen Ausschnitt der aktuellen Präventions- und Sensibilisierungslandschaft in Deutschland bieten. Die Präventionsarbeit dazu ist weder standardisiert noch ist evaluiert, was tatsächlich wirksam ist.

### Frage 23: Empowerment- Maßnahmen

Es gibt keine uns bekannten sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen, die gezielt seitens der Bundesregierung für von Menschenhandel gefährdete Gruppen entwickelt oder eingesetzt werden. Viele generelle Präventionsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt und sexuelle Gewalt, z.B. im schulischen Kontext oder Fördermaßnahmen speziell für Mädchen, bieten im weitesten Sinne Empowerment, welches auch präventiv zum Thema Menschenhandel wirken kann. Auch die Beratungsstellen für SexarbeiterInnen oder Migrationsberatungsstellen tragen z.B. durch die Beratung und Informierung von Menschen, die in der Prostitution arbeiten oder als ArbeitsmigrantInnen in Deutschland sind, zum Empowerment von gefährdeten, benachteiligten Gruppen bei. Die spezialisierten FBS für Betroffene des Menschenhandels arbeiten nach dem Empowermentansatz, auch um zu verhindern, dass Betroffene erneut in Ausbeutungssituationen geraten. Dazu gehört die individuelle Beratung, Unterstützung bei der Arbeitssuche und Vermittlung in Qualifizierungsmaßnahmen (teilweise in Zusammenarbeit mit Jobcentern) sowie verschiedene Angebote auf Projektbasis der einzelnen FBS, wie z.B. Deutschkurse, Kunstprojekte, Selbstverteidigungskurse, PC-Kurse, Sportangebote, Nähkurse, Schmuckprojekte, Fotoprojekte etc. Diese Empowermentmaßnahmen werden sehr individuell von den FBS gestaltet und sind abhängig von deren finanziellen Möglichkeiten, sowie der möglichen Kooperation mit weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren und externen AnbieterInnen.

### **Empfehlungen:**

- **Ausschreibung von Geldern für Nichtregierungsorganisationen zur Planung und Entwicklung von Kampagnen**
- **Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung dieser Kampagnen**

## **Absatz II.2.: Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Opfern des Menschenhandels**

### **Artikel 10 (Identifizierung der Opfer), Artikel 12 (Unterstützung der Opfer), Artikel 13 (Erholungs- und Bedenkzeit), Artikel 14 (Aufenthaltstitel), Artikel 15 (Entschädigung)**

Fragen, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42,

Der KOK ist der Ansicht, dass bestehende Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Opfern des Menschenhandels in Deutschland sehr lückenhaft und nicht ausreichend sind. Konkrete Defizite bestehen insbesondere in den folgend dargestellten Bereichen.

#### Frage 32/34: Identifizierung (Artikel 10)

Artikel 10 setzt voraus, dass die staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zusammenarbeiten, um die Betroffenen von MH zu identifizieren, wobei besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern getroffen werden sollten. In diesem Zusammenhang wird derzeit zwischen Polizei und anderen AkteurInnen besprochen, inwieweit die Strafverfolgungs- und Opferschutzmaßnahmen zu den Deliktsfeldern Kinderpornographie, Kinderprostitution und Kinderhandel im Deliktsbereich sexuelle Ausbeutung von Kindern (bis 18 Jahren) gebündelt werden können. Zum Bereich Menschenhandel wurden in Deutschland sogenannte Kooperationsvereinbarungen entwickelt. Nach einer Empfehlung über die Bundesebene und Erarbeitung eines Bundeskooperationsmodells, erstmalig im Jahr 1999 und neu aufgelegt im Jahr 2008,<sup>12</sup> in dem die Zusammenarbeit zwischen spezialisierten FBS und Strafverfolgungsbehörden geregelt wurde, wurden bis heute in 13 Bundesländern solche Kooperationsvereinbarungen entwickelt. Dieses Modell sieht der KOK als ein best-practise Modell an. Es hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt, dass durch diese schriftlichen Vereinbarungen die Zusammenarbeit geregelt und flankierend hierzu Runde Tische entwickelt wurden. Einschränkend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese sich überwiegend auf den Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung beschränken. So wurden trotz der Erweiterung des Strafrechts in Deutschland im Jahr 2005 auf den Bereich MH zum Zweck der Arbeitsausbeutung weder auf Bundesebene noch in allen Bundesländern die Kooperationsvereinbarungen erweitert. Für Kinder und minderjährige Betroffene liegen bislang noch keine spezifischen Maßnahmen oder Kooperationen zur Identifizierung vor. Ebenso unklar ist die Identifizierung von Betroffenen,

<sup>12</sup>Bund-Länder Arbeitsgruppe Frauenhandel (1999/2008) Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, zugänglich unter: [www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/gewalt-kooperationskonzept,property=pdf,bereich=rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/gewalt-kooperationskonzept,property=pdf,bereich=rwb=true.pdf).

die von den „neuen Ausbeutungsformen“, wie z.B. Betteltätigkeit, betroffen sind. Damit werden diese wichtigen Zielgruppen nicht systematisch identifiziert.

Auch fanden bisher keine systematischen Informationen oder Schulungen von Behörden, die sich mit dem Bereich Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung beschäftigen und Betroffene identifizieren könnten, wie zum Beispiel der Finanzkontrolle Schwarzarbeit oder der Gewerbeaufsicht, statt.<sup>13</sup>

Die Identifizierung von Betroffenen, die sich im Asylverfahren befinden oder von Betroffenen in Abschiebehäft und Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge, ist in der Praxis immer wieder ein Problem. Erste Ansätze, wie spezielle Projekte zur Schulung von AsylentscheiderInnen die stattfanden oder vereinzelt FBS, die Zugang zu den Einrichtungen haben und dort Materialien (Poster, Flyer) auslegen und/oder Gespräche mit den untergebrachten Personen führen können, gibt es bereits.

Die Absicherung der aufenthaltsrechtlichen Situation und die Geltendmachung von Leistungen sind gesetzlich nur möglich, wenn die Betroffenen identifiziert werden und von offizieller Seite den Status eines Opfers von Menschenhandel erhalten.

Betroffene aus Drittstaaten erhalten zunächst eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist und in diesem Zusammenhang dann auch Leistungen nach dem AsylbLG. Für die Erteilung dieser Frist ist gemäß § 59 Absatz 7 AufenthaltsgG Voraussetzung, dass Anhaltspunkte für Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung vorliegen müssen (näheres zum Aufenthaltsrecht siehe unten). Bei dieser Einschätzung sollen die Behörden auf die Angaben der Betroffenen selbst und die Angaben der Strafverfolgungsbehörden zurückgreifen. Daneben können Hinweise von FBS berücksichtigt werden.<sup>14</sup> Die Praxiserfahrung der FBS zeigt jedoch auf, dass die Hinweise von den FBS kaum Berücksichtigung finden. Überwiegende Erfahrung der FBS ist, dass auch im Rahmen der Bedenk- und Stabilisierungsfrist ein Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden stattfinden muss. Dies widerspricht unserer Meinung nach nicht nur dem Sinn und Zweck der Richtlinie und der Konvention, sondern hindert auch einen Teil der Betroffenen daran, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen.

<sup>13</sup>Rabe, H./ Tanis, N. (2013) *Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung*, Deutsches Institut für Menschenrechte/ KOK e.V. , Berlin. Online zugänglich unter: [www.kok-buero.de/uploads/media/Handreichung\\_Menschenhandel\\_als\\_Menschenrechtsverletzung.pdf](http://www.kok-buero.de/uploads/media/Handreichung_Menschenhandel_als_Menschenrechtsverletzung.pdf).

<sup>14</sup>Bundesministerium des Inneren (2009), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Rn. 50.2.a1.2, einzusehen unter: [www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/AufenthG\\_VwV.pdf;jsessionid=CB2AC7DBF0525E08F1AA2F8B42C784E5.2\\_cid364?\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/AufenthG_VwV.pdf;jsessionid=CB2AC7DBF0525E08F1AA2F8B42C784E5.2_cid364?_blob=publicationFile).

Die Identifizierung von minderjährigen Betroffenen ist ebenfalls schwierig und damit auch der Zugang zum Hilfesystem. Kinder und Jugendliche werden i.d.R. über Polizeikontrollen als Opfer identifiziert. Da es lediglich in Berlin ein spezielles Kommissariat für den Bereich Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger gibt, wird die Polizei meist zufällig auf minderjährige Opfer des Menschenhandels aufmerksam, wenn diese z.B. falsche Ausweispapiere bei sich tragen. Es gibt bisher nur sehr vereinzelt Maßnahmen oder Projekte, durch die minderjährige Betroffene identifiziert werden können. Beispielsweise macht die Dortmunder Mitternachtsmission Streetwork, um auch Minderjährige und Jugendliche in der Prostitution zu erreichen und mögliche Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren. Ein weiteres Projekt der Dortmunder Mitternachtsmission gemeinsam mit ECPAT zielt darauf ab, PolizistInnen und Behörden zu schulen, um minderjährige Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren.

Soweit dem KOK bekannt ist, ist die Gruppe der Minderjährigen auch nicht oder nur unzureichend von den existierenden Runden Tischen und Kooperationsvereinbarungen in den Bundesländern erfasst.

#### **Empfehlungen:**

- **Für die Erteilung der Ausreisefrist sollten auch Angaben von spezialisierten FBS ausreichend sein.**
- **Die Bedenkfrist sollte dem in der Europaratskonvention genannten Zweck entsprechen und den Betroffenen die Möglichkeit geben, sich zu stabilisieren, zu informieren und über ihre Aussagebereitschaft zu entscheiden, ohne dass bereits ein Kontakt mit der Strafverfolgung nötig ist.**

#### Frage 40/41: Aufenthaltsrecht (Artikel 13 und 14):

In Deutschland haben Betroffene von Menschenhandel nach § 59 Abs.7 Aufenthaltsgesetz einen Anspruch auf Erteilung einer Bedenkfrist von mindestens 3 Monaten. Diese Bedenk- und Stabilisierungsfrist wird jedoch nicht im Sinne der Konvention gesetzlich erfasst und als solche betitelt sondern unter der Überschrift der Androhung der Abschiebung gemäß § 59 Aufenthaltsgesetz ausgestaltet. Weitere konkrete gesetzliche Regelungen für die Rechte der Betroffenen von Menschenhandel existieren nicht. Nach Ablauf dieser Frist ist ein weiterer Aufenthaltstitel von verschiedenen Faktoren abhängig. Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel wurden, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG nur im Fall der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden, die mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder dem Abschluss des Strafverfahrens gegen die TäterInnen endet. Zudem muss die Staatsanwaltschaft/Strafverfolgungsbehörden die Anwesenheit der Betroffenen als sachgerecht zur Erforschung des Sachverhaltes erachten. Desweiteren wird

die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt, wenn der/die AusländerIn jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsrecht verdeutlichen die Zielrichtung des §25 Abs.4a: „Im Rahmen dieser Interessenabwägung nur nachrangig zu berücksichtigen sind die persönlichen Interessen des Ausländers, da es sich bei § 25 Absatz 4a um einen Spezialtatbestand handelt, der primär die Erleichterung der Durchführung des gegen den Täter gerichteten Strafverfahrens beinhaltet“.<sup>15</sup>

In der Praxis kommt es aus verschiedenen Gründen häufig gar nicht zu Strafverfahren. So entscheiden sich viele Betroffene aus Gefährdungsgründen oder auf Grund eines unsicheren Aufenthaltsstatus gegen eine Aussage. Auch können die TäterInnen manchmal nicht ermittelt werden oder es stellt sich bei polizeilichen Vernehmungen heraus, dass die Betroffenen nicht über gerichtlich verwertbare Informationen verfügen. Gibt es dann keinen anderen rechtlichen Grund für einen Aufenthalt in Deutschland, müssen sie ausreisen. Kindeswohlgesichtspunkte bei Minderjährigen oder die Durchsetzung der eigenen zivilrechtlichen Ansprüche der Betroffenen begründen kein Recht auf einen weiteren Aufenthalt. Nach § 60 Absatz 7 AufenthG in Verbindung mit § 25 Absatz 3 AufenthG kann hiervon lediglich abgesehen werden, wenn im Herkunftsland für die/den Betroffene/n eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dann kann erneut eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Aber auch die aus Gefährdungsgründen erteilte Aufenthaltserlaubnis gibt den Betroffenen keinen gesicherten Aufenthaltstitel, sie ist immer an das Fortbestehen der Gefährdungslage gebunden und wird regelmäßig geprüft. Die Praxis zeigt, dass die Gefährdung der Betroffenen aufgrund der ZeugInnenaussage in aller Regel immanent ist. Nicht selten werden die Betroffenen selbst, aber auch Familienangehörige im Herkunftsland, von den TäterInnen bedroht. Es ist aber häufig schwierig, diese Gefahr auch konkret nachzuweisen. Zudem kann auch die Rückkehr ins Herkunftsland sehr problematisch sein und zum Teil neue Gefährdungen mit sich bringen: Die Betroffenen haben bei ihrer Rückkehr kaum Wohn- und Arbeitsperspektiven. Der soziale Kontakt muss neu aufgebaut werden und aus Angst vor Verurteilungen und Vorurteilen sind die Betroffenen nicht in der Lage, über das Erlebte zu sprechen. Bei Bekanntwerden ihrer Geschichten drohen Stigmatisierung und Ausgrenzung. Es wird aus der Praxis immer wieder berichtet, dass die Betroffenen aufgrund der perspektivlosen Situation im Herkunftsland erneut in Abhängigkeitsverhältnisse geraten.

<sup>15</sup>Bundesministerium des Inneren (2009), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Rn. 25.4a.4.2, einzusehen unter:

[www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/AufenthG\\_VwV.pdf;jsessionid=CB2AC7DBF0525E08F1AA2F8B42C784E5.2\\_cid364?\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/AufenthG_VwV.pdf;jsessionid=CB2AC7DBF0525E08F1AA2F8B42C784E5.2_cid364?_blob=publicationFile).

Der Aufenthaltsanspruch ist auch nur als eine Ermessensnorm ausgestaltet. Gerade für Betroffene von Menschenhandel, die über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden nachdenken, ist es unerlässlich zu wissen, ob sie im Falle der Kooperation eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, da sie sich mit einer Aussage gegen die TäterInnen in Gefahr bringen und eines besonderen Schutzes bedürfen.

Daneben kommt nach Beendigung des Strafverfahrens und dem Wegfall des Aufenthaltsrechts ein Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 S. 1 AufenthG in Betracht, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall dieses Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Auch dieses Aufenthaltsrecht bringt mit sich, dass es eine schwierige Beweislage ist, es sich um eine Ermessensnorm handelt und vom Gesetzgeber dieses Aufenthaltsrecht nur als vorübergehend ausgestaltet und nicht auf Dauer angelegt worden ist. Die Frage, ob den Betroffenen aus Gefährdungs- oder gesundheitlichen Aspekten eine Ausreise nicht zumutbar ist, obliegt in der Darlegungslast den Betroffenen. Die Vorschrift hat nur subsidiären Charakter.

2013 hatte auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags ein Bleiberecht für Betroffene von Menschenhandel nach dem Vorbild Italiens gefordert.<sup>16</sup> Ebenso hat der UN Kinderrechtsausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention Deutschland dafür kritisiert, dass das Aufenthaltsrecht für Betroffene von Menschenhandel, einschließlich Kinder, von der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden abhängig gemacht wird.<sup>17</sup>

Auf Grundlage von § 25 Absatz 4 b AufenthG kann irregulär Beschäftigten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren. Die Erlaubnis kann zur Durchsetzung von Lohnansprüchen verlängert werden. Aber auch dies ist ausgestaltet als Ermessensnorm. Hiervon unabhängig und seitens des KOK als kritisch zu bewerten ist, dass diese Regelung nicht für Betroffene von Menschenhandel gilt.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup>[http://www.bundestag.de/presse/hib/2013\\_03/2013\\_134/01.html](http://www.bundestag.de/presse/hib/2013_03/2013_134/01.html).

<sup>17</sup>UN Committee on the Rights of the Child (2014) Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, CRC/C/DEU/CO/3-4, 25 February 2014, p. 14, available at: [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fDEU%2fCO%2f3-4&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fDEU%2fCO%2f3-4&Lang=en).

<sup>18</sup>Rabe, Heike (2012) Schriftliche Stellungnahme des DIMR für das öffentliche Fachgespräch „Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels“ des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19.03.2012, abrufbar unter: [www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/DIMR\\_Stellungnahme\\_Anhang\\_B6\\_rung\\_FSJ\\_Ausschuss\\_Menschenhandel\\_March\\_2012.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/DIMR_Stellungnahme_Anhang_B6_rung_FSJ_Ausschuss_Menschenhandel_March_2012.pdf).

Allgemein kritisieren wir, dass nach diesen Regelungen der Zugang zu Unterstützung und Schutz für die Betroffenen von Menschenhandel von ihrer Kooperationsbereitschaft und sozusagen von der Relevanz ihrer Aussage abhängt. Dies birgt die Gefahr einer Instrumentalisierung der Betroffenen für die Interessen der Justiz, ungeachtet ihrer Rechte als Betroffene von gravierenden Menschenrechtsverletzungen. Selbst wenn sie dann Zugang zu Unterstützung und Beratung während des Strafverfahrens haben, wird ihnen dies faktisch nur solange gewährt, wie sie für die Zwecke der deutschen Strafverfolgung von Interesse sind.

### **Empfehlungen:**

- **Erteilung eines Aufenthaltstitels für Betroffene des Menschenhandels, unabhängig von ihrer Kooperationsbereitschaft mit den Strafverfolgungsbehörden und ihrer Zeuginneneigenschaft, auch über das Prozessende hinaus**
- **Schaffung eines Aufenthaltstitels für mindestens drei Jahre sowie im Anschluss die Möglichkeit, den Aufenthalt zu verfestigen, beispielsweise in Form einer Niederlassungserlaubnis. Auch in diesem Zeitraum ist eine bedarfsgerechte Existenzsicherung gemäß dem SGB II zu gewährleisten**
- **Berechtigung zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen für Betroffene von Menschenhandel**
- **Anspruch von Angehörigen (Kinder) sowie Ehegattinnen und Ehegatten von Betroffenen von Menschenhandel auf Familien- und Ehegattennachzug.**
- **Einführung einer „Ist-Bestimmung“ sowohl für Betroffene von Menschenhandel als auch für Betroffene von in § 25 Absatz 4b AufenthG genannten Straftaten**

### Frage 37/38:

#### Unterstützung (Artikel 12):

In Deutschland existieren zwar insgesamt ca. 48 spezialisierte FBS für Betroffene von Menschenhandel. Diese bieten ganzheitliche Angebote für verschiedene Zielgruppen an.<sup>19</sup>

Diese sind u.a.:

- fortlaufende psychosoziale Beratung
- Krisenintervention
- Klärung aufenthalts- und sozialrechtlicher Fragen, Sicherung des Lebensunterhaltes
- Angebot/Vermittlung von sicherer Unterbringung, medizinischer Versorgung, Therapieangeboten, Bildungsmaßnahmen und Freizeitgestaltung
- Begleitung zu Behörden

<sup>19</sup> Suchmaske nach Bundesländern und Stichworten: <http://www.kok-buero.de/mitgliedsorganisationen-fachberatungsstellen.html>. Beschreibung einige FBS siehe Anlage 1.

- Begleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren
- Prozessvorbereitung und -begleitung
- Vermittlung von RechtsanwältInnen
- Unterstützung bei Perspektivenentwicklung in Deutschland (Deutschkurse, Wohnungs- und Arbeitssuche)
- Organisation und Unterstützung bei Ausreise und Vermittlung von Hilfsangeboten in Herkunftsländern

Diese Angebote können aber nur langfristig und verbindlich bestehen, wenn sie über eine ausreichende und sichere Finanzierung verfügen. Dies ist nicht der Fall. Die überwiegende Zahl der FBS wird jährlich aus öffentlichen Mitteln der Länder ohne die Sicherheit der Finanzierungsfortsetzung gefördert und muss mit einem sehr begrenzten Budget eine Vielfalt von Angeboten gewährleisten. So sind viele FBS personell nur sehr eng ausgestattet, in manchen Bundesländern gibt es nur eine FBS – z.T. mit einer personellen Ausstattung von nur 1- 1,5 Personalstellen – die das ganze Bundesland abdecken muss. Für bestimmte Zielgruppen, z.B. männliche Betroffene oder Minderjährige, gibt es bisher keine spezielle Unterstützungsstruktur, ebenso ist Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung nur begrenzt finanziert. Die bestehenden, im KOK zusammengeschlossenen, FBS beraten diese Zielgruppen bereits zum Teil mit. Aufgrund der sehr knappen Finanzierung und der personell engen Besetzung vieler FBS stoßen sie damit aber schon oft an die Grenzen des Machbaren; eine Ausweitung auf weitere Betroffenenengruppen ist schwierig bis unmöglich. Die Unterbringung von männlichen und minderjährigen Betroffenen ist in der Praxis beispielsweise immer wieder ein Problem. Zudem mangelt es an Sensibilisierung der für diese Zielgruppen relevanten KooperationspartnerInnen (z.B. Behörden, Justiz, weitere Beratungsstellen).

Weiterhin sind gerade zurzeit viele Fachberatungsstellen von Kürzungen bedroht oder bereits betroffen. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass gerade die qualifizierte Sprachmittlung von größter Bedeutung, jedoch in vielen Fällen nicht abgesichert ist.

Von einer ausreichenden und sicheren Finanzierung der FBS, die Hilfs- und Schutzmaßnahmen für Betroffene von Menschenhandel anbieten, kann aktuell nicht gesprochen werden.

#### **Empfehlung:**

- **Eine finanziell stabile und ausreichende Absicherung der bestehenden FBS und ein Ausbau des Unterstützungssystems müssen stattfinden, um ein flächendeckendes Unterstützungsangebot für alle Betroffenen von Menschenhandel zur Verfügung zu stellen.**

### Unterstützung von minderjährigen Betroffenen:

Der KOK sieht eklatante Lücken in der Möglichkeit, Minderjährige Betroffene von Menschenhandel zu unterstützen. Entsprechend Artikel 14 Absatz 2 der Konvention ist der Aufenthaltstitel für Opfer, die Kinder sind, soweit rechtlich erforderlich, im Einklang mit dem Wohl des Kindes zu erteilen und gegebenenfalls unter denselben Bedingungen zu verlängern. Der KOK interpretiert diese Vorschrift dahingehend, dass die Unterstützung für Kinder nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob das betroffene Kind (bis 18 Jahre) als Zeugin für ein Strafverfahren benötigt wird oder einsetzbar ist. In Deutschland ist dies jedoch der Fall. Auch Minderjährige aus Drittstaaten erhalten lediglich dann ein Aufenthaltsrecht, wenn sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren. Wir sehen dies als einen gravierenden Verstoß gegen das Kindeswohlinteresse an. Ein weiterer Problemkomplex ist die Unterbringung der betroffenen Kinder. Es fehlt an Schutzunterkünften und sicheren Wohngruppen für verschiedene Altersgruppen mit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Zudem gibt es immer noch große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern, in manchen Bundesländern werden 16-17jährige nicht in speziellen Jugendeinrichtungen untergebracht. Eine angemessene Betreuung der Betroffenen scheitert häufig auch daran, dass die Kooperationen von Jugendbehörden, Vormündern, Polizei und Fachberatungsstellen nicht immer klar definiert sind und es dementsprechend häufig zu Missverständnissen und Verzögerungen kommt.

### **Empfehlungen:**

- **Minderjährigen Betroffenen ist ein Aufenthaltstitel unabhängig von ihrer Kooperationsbereitschaft zu erteilen**
- **das Kindeswohl muss im Zentrum aller Maßnahmen stehen**
- **sichere, bedarfsgerechte Unterbringung und Beratung für minderjährige Betroffene muss vorhanden sein**

### Unterbringung (Artikel 12):

Auch in Bezug auf sichere Unterkünfte reichen die nationalen Regelungen im deutschen Recht nicht aus: Nach § 15a Abs. 1 Satz 2 AufenthG haben unerlaubt eingereiste AusländerInnen keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Bundesland oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Diese Regelung wird zwar durch Nummer 15 a.1.5.2 der VwV-AufenthG wie folgt konkretisiert: „Sowohl ausländische Opfer von Menschenhandel, insbesondere solche, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG haben, als auch Personen, bei denen zumindest Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, die aber ihre Entscheidung über ihre Aussagebereitschaft<sup>20</sup> noch nicht getroffen haben, sind nicht auf Sammelunterkünfte zu verteilen.“ Allerdings handelt es

<sup>20</sup>Vgl. § 50 Abs. 2a AufenthG alte Regelung, neu § 59 Abs. 7 AufenthG

sich bei der Verwaltungsvorschrift lediglich um eine untergesetzliche Vorschrift, welche nicht die gleiche Bindungswirkung wie die gesetzliche Vorschrift, in diesem Fall das Asylbewerberleistungsgesetz, hat. Daher ist eine gesetzliche Regelung notwendig.

Hinzu kommt, dass zu wenige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind, die den Bedürfnissen (z.B. nach Sicherheit, Anonymität, etc.) der Betroffenen entsprechen. Die bestehenden Möglichkeiten, wie zum Beispiel Schutzwohnungen oder Frauenhäuser, haben häufig nicht genug Kapazitäten und sind oft nicht ausreichend finanziert.

Auch die Unterbringung von männlichen Betroffenen von Menschenhandel ist problematisch, da es kaum geeignete Angebote gibt.

#### **Empfehlungen:**

- **Eine gesetzliche Regelung zur Nichtaufnahme von Betroffenen von Menschenhandel in Sammelunterkünften muss geschaffen werden.**
- **Ausreichende und sichere Finanzierung von sicheren und bedarfsgerechten Unterbringungsmöglichkeiten für alle Gruppen von Betroffenen von Menschenhandel muss gewährleistet werden.**

#### Alimentierung (Artikel 12):

Desweiteren gibt es keine ausreichende Finanzierung des Lebensunterhaltes der Betroffenen von MH. In Deutschland muss zwischen der Gruppe der Drittstaatsangehörigen und der Gruppe der EU-BürgerInnen unterschieden werden.

#### Für Betroffene Drittstaatsangehörige:

Drittstaatsangehörige erhalten nur Leistungen nach dem AsylbLG, wenn sie sich als Betroffene offenbart haben. Ohne die Erteilung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist oder im späteren Verlauf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis können die Betroffenen jedoch keine Leistungen beantragen. Wenn eine Offenbarung gegenüber der Polizei erfolgt und diese keine Anhaltspunkte für MH sieht, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Betroffenen abgeschoben werden. Besonders brisant ist hierbei der Bereich MH zum Zweck der Arbeitsausbeutung, da es hier noch relativ wenige Erfahrungswerte bei den Strafverfolgungsbehörden gibt und außerdem Schwierigkeiten bei der Prüfung des § 233 StGB hinzukommen.

Auch die notwendige medizinische Versorgung ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Bedenkfrist wird nicht gewährleistet. Gemäß §§ 4 Absatz 1, 6 des AsylbLG erhalten die Betroffenen nur die notwendige Versorgung bei Erkrankung, deren Behandlung für die Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist, sowie bei akuten Erkrankungen und

Schmerzzuständen. Diese reduzierten Leistungen umfassen nicht die Übernahme von Therapiekosten oder Kosten für notwendige Zahnbehandlungen, oder Fahr- und Übersetzungskosten.<sup>21</sup> Es existiert zwar eine Entscheidung des BVerfG vom 12.07.2012, wonach der Gesetzgeber verpflichtet ist, das AsylbLG zu novellieren, allerdings ist dies bislang noch immer nicht erfolgt. Entscheidend wäre es, dass die Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel als Zielgruppe vom AsylbLG ausgenommen wird. Ob dies geschehen wird, ist noch nicht zu sagen.

#### Für EU-BürgerInnen:

Bei EU-BürgerInnen gibt es keine gesetzliche Regelung hinsichtlich einer Alimentierung. Für sie ist die Rechtslage unklar. Brauchen sie eine Bedenkzeit, um sich darüber klar zu werden, ob sie zu einer ZeugInnenaussage bereit sind, wird eine Versorgung derzeit nicht regelmäßig gewährleistet. Es existiert zwar eine interne Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit<sup>22</sup>, diese wird jedoch häufig so interpretiert, dass dies lediglich für die Gruppe der (Opfer-)ZeugInnen gilt. Damit sind diejenigen gemeint, die schon mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren und eine Aussage machen. In der internen Dienstanweisung gibt es einen Hinweis auf das Verbot der Schlechterstellung von EU-BürgerInnen aus den Mitgliedstaaten, die Opfer geworden sind, gegenüber Drittstaatsangehörigen, jedoch bezieht sich diese Aussage bedauerlicherweise lediglich und ausschließlich auf diejenigen, die eine ZeugInnenaussage machen und einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 a AufenthG haben. Ferner handelt es sich um eine interne Dienstanweisung und hat damit keine verbindliche Rechtskraft wie eine gesetzliche Regelung. Die unklare Rechtslage hat zur Folge, dass für die Gruppe derjenigen EU-BürgerInnen, die sich in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist befinden, die Leistungen nicht sicher geregelt sind. Zum Teil erhalten sie erst Leistungen, wenn sie sich bereit erklären, auszusagen. Zum Teil erhalten sie auch in einigen Bundesländern nur Leistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB XII und damit verminderte Leistungen. Praktische Hindernisse sind auch, dass die Leistungen zum Teil verspätet ausgezahlt werden oder hohen Begründungsaufwand erfordern. Wenn die Betroffenen keine Aussage machen möchten, haben sie nach geltender Rechtslage nur einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II wenn sie einen Status als (ehemalige) ArbeitnehmerInnen, Selbstständige oder Familienangehörige nachweisen können. Dies ist insbesondere bei der Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel schwierig, da diese in der Regel keine Nachweise über ihre vorherige Arbeit, in der sie ausgebeutet wurden, erbringen können.

<sup>21</sup>Rabe, H./ Tanis, N. (2013) *Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung*, S. 49ff.

<sup>22</sup> Siehe interne Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit: Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.

Generell besteht das Problem, dass nach Verlust der Arbeitsmöglichkeiten die Sicherung des Lebensunterhaltes schwierig ist. Der Zugang zu Leistungen nach SGB II ist für EU-BürgerInnen im Rahmen der Arbeitssuche nur beschränkt möglich. Wer ein Aufenthaltsrecht nur als Arbeitssuchende/r hat, ist gemäß § 7 Absatz 1, Satz 2 Nr.2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Ob dieser Ausschluss europarechtskonform ist, ist derzeit strittig.<sup>23</sup>

Noch schwieriger ist die Rechtslage für Betroffene aus Drittstaaten und EU-BürgerInnen nach Abschluss der Strafverfahren. Da sich die Aufenthaltstitel der Betroffenen meistens nur auf ihre ZeugInneneigenschaft während des Strafverfahrens beziehen, erlöscht dieser nach Abschluss des Strafverfahrens oder bei Einstellung. Danach muss eine andere Aufenthaltsperspektive gefunden werden. Aus der Praxis wird vielfach berichtet, dass zum Beispiel die Betroffenen stark durch die Strafverfahren belastet sind und zum Teil nur über geringe Bildung und Qualifikationen verfügen. Somit können sie nicht so schnell Zugang zum Arbeitsmarkt finden, wie es erforderlich wäre, um eine Aufenthaltsperspektive auch nach dem Strafverfahren zu eröffnen. Ohne Aufenthaltstitel oder Aufenthaltsgrund nach dem Freizügigkeitsgesetz entfällt für die Betroffenen auch der Anspruch auf Leistungen.

Mit großer Besorgnis ist auch die Gruppe derjenigen Betroffenen zu beobachten, die zwar in einem anderen Land Opfer von MH geworden sind, aber nach Deutschland eingereist sind und hier eine Aussage machen möchten. Hier gibt es ebenfalls noch keine klare Rechtslage.

#### **Empfehlungen:**

- **generelle Absicherung aller Gruppen von Opfern von Menschenhandel nicht nach AsylbLG sondern gemäß Leistungen nach dem SGB II durch Einführung einer gesetzlichen Vorschrift**
- **Gewährleistung einer bedarfsgerechten Existenzsicherung im Hinblick auf Grundversorgung, Lebensunterhalt, sichere Unterbringung und medizinische sowie psychotherapeutische Versorgung. Für besondere Härtefälle ist eine Verlängerung der Sicherung des Lebensunterhaltes bis nach Abschluss der Strafverfahren notwendig.**
- **dringend erforderlich ist eine bessere Absicherung der medizinischen Leistungen, wie Therapiekosten, aber auch Fahr- und Übersetzungskosten**

<sup>23</sup> Landessozialgericht Bayern, Urteil - 19.06.2013 - L 16 AS 847/12.

#### Frage 42: Entschädigung (Artikel 15):

Ebenso problematisch gestaltet sich das Recht auf Zugang zu Lohn und Entschädigung. Artikel 15 der Konvention verpflichtet zwar die Staaten, allen Betroffenen von MH im Sinne der Konvention einen Zugang zu Entschädigungsmöglichkeiten zu gewährleisten. In der tatsächlichen Rechtsdurchsetzung ist dies in Deutschland jedoch kaum möglich.

Eine gravierende Lücke sieht der KOK in der Problematik, dass Drittstaatsangehörige ohne regulären Aufenthaltstitel zwar an sich ihre Lohnansprüche arbeitsgerichtlich geltend machen können, allerdings die Arbeits- und Zivilgerichte verpflichtet sind, gemäß § 87 II AufenthG Daten an die Ausländerbehörden zu übermitteln. Laut Mitteilungen der Praxis hält dies viele der Betroffenen ohne Aufenthaltstitel davon ab, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die staatliche Entschädigung könnte durch das Opferentschädigungsgesetz und die gesetzliche Unfallversicherung erfolgen. Allerdings bestehen auch hier in der tatsächlichen Durchsetzung dieser Rechte durch Betroffene erhebliche Hindernisse<sup>24</sup>:

- Betroffene, die „nur“ psychische Gewalt erlebt haben, sind vom Anwendungsbereich des OEG ausgeschlossen. Leistungen nach dem OEG können nur gewährt werden, wenn die TäterInnen in Deutschland einen direkten „tätlichen Angriff“ i.S.v. § 1 OEG gegen das Opfer verübt haben. Verfügungsgewalt über ihre Opfer erlangen TäterInnen aber häufig durch Gewalthandlungen, Täuschung oder Drohung mit Repressalien. Gewalt wird bereits im Herkunftsland ausgeübt. TäterInnen üben zum Beispiel Gewalt gegen Angehörige aus, um Betroffene zu „disziplinieren“; Frauen werden zum Teil über sogenannte Voodoo-Rituale in die Prostitution gezwungen.
- Selbst wenn ein tätlicher Angriff vorliegt, ist es häufig schwierig, einen eindeutigen Kausalzusammenhang zwischen dem Gesundheitsschaden und der Gewalttat zu belegen, da die Betroffenen häufig unterschiedlichen Belastungsfaktoren ausgesetzt sind, wie z.B. gewalttätigen Kunden, schwierigen Migrationsprozessen sowie Furcht vor Abschiebung wegen eines prekären Aufenthaltsstatus‘.
- Die Versorgungsämter warten in der Regel den Ausgang des Strafverfahrens ab. Die auch daraus resultierende lange Verfahrensdauer vor den Versorgungsämtern von ein bis zwei Jahren sowie Begutachtungen im Verfahren sind stark belastend.
- In den Versorgungsämtern wie Berufsgenossenschaften/Unfallkassen gibt es wenig Fachwissen über Menschenhandel/Arbeitsausbeutung.

Ebenso kritisch ist zu bewerten, dass nur bei einem geringen Anteil der Ermittlungsverfahren vermögenssichernde Maßnahmen stattfinden.<sup>25</sup> Laut Bundeslagebild des BKA aus dem Jahr

---

<sup>24</sup>Rabe, H./ Tanis, N. (2013) *Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung*, S. 42 ff.

2012 wurden lediglich in zwölf Ermittlungsverfahren (2 %) solche Maßnahmen durchgeführt. Die vorläufig gesicherte Summe an Vermögenswerten betrug rund 103.000 Euro. Kritisch ist zu bewerten, dass die Gewinne, die die TäterInnen erwirtschafteten, kaum als Entschädigungsleistungen an die Opfer oder deren Angehörige fließen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Konvention sieht jede Vertragspartei das Recht auf anwaltlichen Beistand und auf unentgeltlichen Rechtsbeistand für Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts vor. Bei der Durchsetzung der zivilrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung oder entgangenem Lohn ist ein unentgeltlicher Rechtsbeistand durch die Hürden bei der Inanspruchnahme von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe nicht immer gewährleistet. Eine Hürde in der Bewilligungspraxis der Beratungshilfe ist beispielsweise, dass diese maßgeblich vom Willen der RechtspflegerInnen vor Ort abhängig gemacht werden.<sup>25</sup> Auch nach dem Gerichtsverfahren sollte weiterhin unentgeltlicher Rechtsbeistand möglich sein, z.B. zur Überprüfung von Bewährungsauflagen (RAInnen melden z.B. dem Gericht Verstöße gegen Näherungsverbote) und dem Eintreiben von Entschädigungen.

#### **Empfehlungen:**

- **Verbesserungen im Aufenthaltsrecht, beispielsweise durch Entbindung der Gerichte von den Übermittlungspflichten**
- **Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, wie bspw. im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes: Alle Betroffenen von MH müssen Zugang zu staatlicher Entschädigung haben – unabhängig davon, ob sie von psychischer oder physischer Gewalt betroffen waren**
- **Einrichtung eines staatlichen Fonds für die direkte Entschädigung von Betroffenen in Härtefällen oder für den Fall, dass Ansprüche gegen die TäterInnen nicht ausgezahlt werden können (z.B. wegen Insolvenz, Nichterreichbarkeit)**
- **Erarbeitung einer umfassenden Strategie, um das Instrument der Vermögensabschöpfung zu verbessern und mögliche rechtliche Hindernisse zu beseitigen**
- **Betroffenen von Menschenhandel sollte unbürokratischer und niedrigschwelliger Zugang zu unentgeltlichem Rechtsbeistand gewährleistet werden, damit sie ihre Rechte durchsetzen können**

<sup>25</sup>BKA, Bundeslagebild, 2012, S. 7, [www.bka.de](http://www.bka.de).

<sup>26</sup>Martin, Änderungen der Prozesskostenhilfe und der Beratungshilfe, 2014, Herausgegeben durch den KOK [http://www.kok-buero.de/uploads/media/BerHi-PKH\\_final\\_Februar\\_2014.pdf](http://www.kok-buero.de/uploads/media/BerHi-PKH_final_Februar_2014.pdf).

### **Absatz II.3.: Durchführung von Maßnahmen bezüglich des materiellen Strafrechts, der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Verfahrensrechts**

#### **Artikel 26 (Bestimmungen über das Absehen von Strafen), 28 (Schutz von Opfern, die mit Behörden zusammenarbeiten)**

Fragen Nr. 52, 54, 55

##### Frage 52: Einstellungsmöglichkeiten für Betroffene von Menschenhandel:

Gemäß Artikel 26 sieht jede Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems die Möglichkeit vor, Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie dazu gezwungen wurden.

Die gesetzliche Regelung in Deutschland hierzu findet sich in § 154 c Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO). Fraglich ist, ob diese Regelung ausreichend ist. Der Zweck der Vorgaben der Konvention ist es, klarzustellen, dass es sich bei den Betroffenen von Menschenhandel um Opfer handelt und nicht um TäterInnen und sie vor weiterer Kriminalisierung geschützt werden müssen. Es ist sogar zu vermuten, dass, wenn eine eindeutige und klare Regelung zur Nichtbestrafung erzwungener Straftaten und Einstellungsmöglichkeiten für alle Betroffenen des Menschenhandels aufgenommen werden würde, sich dies auch positiv auf das Anzeigeverhalten der Betroffenen auswirken würde.<sup>27</sup> § 154 a StPO ist lediglich eine Kann-Bestimmung. Es liegt letztlich im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob eine Einstellung erfolgt. Das Gericht hat keine vergleichbare Einstellungsmöglichkeit. Der KOK empfiehlt, eine Sollvorschrift einzuführen. Denn nur so kann für die Betroffenen sichergestellt werden, dass sie vor weiteren Repressalien geschützt sind, wenn sie sich zu einer Aussage entschließen. Es kann nicht sein, dass sie im Falle einer Aussage, die an sich schon mit vielen Nachteilen, wie beispielsweise der eigenen Gefährdung durch die TäterInnen verbunden ist, zudem noch befürchten müssen, selbst bestraft zu werden. Hier ist Gewissheit notwendig, insbesondere da auch der Ausgang von Strafverfahren wegen Menschenhandels immer unwägbar ist.

##### **Empfehlung:**

- **Gesetzliche Festschreibung der Straffreiheit für Betroffene von Menschenhandel bei rechtswidrigen Handlungen, zu denen sie gezwungen wurden.**

<sup>27</sup> Siehe hierzu auch Studie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, koordiniert KOK, Hrsg. BMAS, Kestermann, Rump, Busse, LI WP 2, Seite 118.

#### Frage 54: Zeugnisverweigerungsrecht (Artikel 28):

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Konvention trägt die Vertragspartei durch gesetzgeberische oder andere Maßnahmen nach Maßgabe ihres internen Rechts dafür Sorge, dass jede Gruppe, Stiftung, Vereinigung oder nichtstaatliche Organisation, welche die Bekämpfung des Menschenhandels oder den Schutz der Menschenrechte zum Ziel hat, die Möglichkeit erhält, in Strafverfahren wegen der nach Artikel 18 umschriebenen Straftaten dem Opfer beizustehen und es zu unterstützen, wenn es einwilligt.

Der KOK sieht durch die fehlende gesetzliche Möglichkeit des Zeugnisverweigerungsrechts für MitarbeiterInnen der FBS für Betroffene von MH deren Möglichkeit den Betroffenen beizustehen als gefährdet an.

Dies lässt sich wie folgt begründen:

Die MitarbeiterInnen der FBS sind in der Regel SozialarbeiterInnen. Sie unterliegen der Schweigepflicht des § 203 I Nr.5 StGB, ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht gemäß der Strafverfahrensordnung steht ihnen jedoch nicht zu. Die Tätigkeiten der MitarbeiterInnen der Beratungsstellen setzen ein fundiertes Vertrauensverhältnis zwischen BeraterIn und KlientIn voraus. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass BeraterInnen als Zeuginnen im Strafverfahren vorgeladen werden, um über das ihnen von den KlientInnen Anvertraute auszusagen. Die Folge ist eine Belastung und Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zwischen BeraterIn und KlientIn. Dies ist sowohl aus Sicht der Betroffenen als auch aus Sicht der BeraterInnen problematisch. Ebenso schwer wiegt, dass BeraterInnen mit der Aussage vor Gericht nicht nur sich selbst, sondern auch die KlientInnen und ihre Familien gefährden, da sie dem Gericht möglicherweise diesbezüglich Informationen mitteilen müssen, die die KlientInnen ihnen im Vertrauen gegeben haben. Die BeraterInnen können so möglicherweise nur limitiert Beratungsgespräche im Interesse der KlientInnen durchführen, da das Vertrauensverhältnis durch das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht von vornherein belastet sein kann und sie gezwungen sein können, ein Gespräch an den Punkten abubrechen, welche zu einer Gefährdung der KlientInnen oder ihrer Familien führen können.

#### **Empfehlung:**

- **Erweiterung der strafprozessualen Möglichkeiten des Zeugnisverweigerungsrechtes um die Berufsgruppe der BeraterInnen von spezialisierten Fachberatungsstellen**

Frage 55: Maßnahmen zum Schutz der Identität und der Sicherheit der Opfer vor, während und nach den Ermittlungen und Gerichtsverfahren:

Schutzmaßnahmen für Betroffene von MH sind zwar in der Strafprozessordnung sowie in der RiStBV geregelt. Dies sind beispielsweise:

- getrennte ZeugInnenvernehmungen
- Bild-Ton-Aufzeichnungen
- Ausschluss der Öffentlichkeit

Folgende Probleme sehen wir aber in Bezug auf diese Regelungen:

Zu berücksichtigen sind dabei die Erfahrungen der FBS, dass eine Ton-Bild-Vernehmung zum Teil nicht möglich ist, da die Ausstattung der Gerichte dies nicht zulässt. In einem kürzlich erschienenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes<sup>28</sup> wurde jedoch festgestellt, dass die Ablehnung einer audiovisuellen Vernehmung allein wegen fehlender technischer Möglichkeit des Gerichts nicht zulässig ist. In dem Fall hatte die Zeugin eine audiovisuelle Vernehmung beantragt, da sie als mutmaßliches Opfer aussagen sollte und die Gefahr einer Retraumatisierung vorlag.

- Die Erfahrungen in der Praxis, wie mit dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit umgegangen wird, sind sehr unterschiedlich. Es gibt Berichte, wonach dies zum Teil nicht möglich ist, obwohl die Betroffenen bspw. von sexuellen Praktiken berichten müssen und einen Ausschluss der Öffentlichkeit auch wünschen.
- Es hat sich in der Praxis immer wieder als vorteilhaft erwiesen, wenn die Angeklagten während der Vernehmung der OpferzeugInnen gemäß § 247 StPO entfernt werden können. Einerseits erhöht dies die Aussagebereitschaft der Betroffenen, da diese zum Teil in einem ambivalenten Verhältnis zu den TäterInnen stehen, andererseits ist alleine die Anwesenheit der TäterInnen bei den Vernehmungen für die ZeugInnen so belastend, dass die Gefahr der Retraumatisierung sehr hoch ist. ExpertInnen sprechen von starken körperlichen Gefährdungen für die Betroffenen<sup>29</sup>.
- Zudem hat es sich als vorteilhaft erwiesen, wenn die Betroffenen während der Strafverfahren von MitarbeiterInnen der spezialisierten FBS im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung begleitet wurden. Aktuell gibt es Überlegungen, eine gesetzliche Regelung für die Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung einzuführen. Dies hält der KOK für wesentlich, bittet jedoch, die

---

<sup>28</sup> <http://tinyurl.com/odh3je2>.

<sup>29</sup> Handbuch Traumaleitfaden, Eva Schaab, Dr. Markos Maragkos, Hrsg. BKA, 2010.

Besonderheiten der Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel hierbei mit einzubeziehen<sup>30</sup>.

Um die Schutzmaßnahmen vor Gericht durchzusetzen ist es von großem Vorteil, wenn Betroffene anwaltliche Unterstützungen erhalten. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Konvention sieht jede Vertragspartei in ihrem internen Recht das Recht auf anwaltlichen Beistand und auf unentgeltlichen Rechtsbeistand für Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts vor. Ein anwaltlicher Beistand im polizeilichen Ermittlungsverfahren ist nicht immer gewährleistet. Wenn zum Beispiel keine Beordnung durch das Gericht erfolgt oder das Ermittlungsverfahren vor der Beordnung eingestellt wird, entstehen trotzdem Kosten für den Rechtsbeistand.

Bei minderjährigen Betroffenen sieht der KOK noch weiteren Handlungsbedarf: Gemäß §58a Absatz 1 Satz 2 Punkt 1 StPO sollen Bild-Ton-Aufnahmen bei der Vernehmung von OpferzeugInnen unter 18 Jahren gemacht werden, wenn es zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten ist. So wird gemäß § 241 a Absatz 1 StPO die Vernehmung der ZeugInnen unter 18 Jahren alleine vom Vorsitzenden durchgeführt. Die Entfernung des/der Angeklagten ist bei ZeugInnen unter 18 Jahren gemäß § 247 Satz 2 StPO möglich. Die Vernehmung kann bei ZeugInnen unter 18 Jahren gemäß § 255 a Absatz 2 StPO gerade in Bezug auf die Straftaten gemäß §§ 232 StGB durch die Bild-Ton-Aufzeichnung der richterlichen Vernehmung ersetzt werden. Laut Aussage von ECPAT ist ihnen allerdings bisher kein Fall bekannt, bei dem die Videovernehmung eingesetzt wurde.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann gemäß § 172 Nr. 4 GVG bei der Vernehmung von Personen unter 18 Jahren erfolgen. In der RiStBV gibt es unter Punkt 19 einen gesonderten Abschnitt für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen allgemein. Diese verweisen darauf, dass eine mehrmalige Vernehmung zu vermeiden sei, von einer Bild-Ton-Aufnahme Gebrauch gemacht werden solle, eine Vertrauensperson anwesend sein solle sowie die möglichst frühzeitige Anordnung einer Ergänzungspflegschaft erfolgen solle. Bei Ermessensprüfungen ist grundsätzlich eine fehlerhafte Entscheidung möglich, zudem wird den Kindern auch nicht signalisiert, dass ihre Interessen wirklich im Vordergrund stehen.

### **Empfehlungen:**

- **Für eine entsprechende Ausstattung der Gerichte für Ton-Bild-Vernehmungen sind flächendeckend ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen.**
- **Fortschreibung der Vorschriften in der RiStBV zum Schutz der Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel: Bei der Durchführung von Ton-Bild-**

<sup>30</sup>Vgl. hierzu auch die Positionierung des KOK zum Thema psychosoziale Prozessbegleitung unter [http://www.kok-buero.de/uploads/media/KOK\\_Psycho-soz\\_PB\\_final\\_2013\\_6\\_28.pdf](http://www.kok-buero.de/uploads/media/KOK_Psycho-soz_PB_final_2013_6_28.pdf).

**Aufzeichnungen sollte grundsätzlich im Rahmen der Prüfung zugunsten der Betroffenen entschieden werden. In diesem Fall sollte eine Ermessensreduzierung auf null stattfinden.**

- **Schaffung von speziellen gesetzlichen Regelungen für Minderjährige, indem von Ermessenstatbeständen bei Videovernehmungen bei Minderjährigen sowie bei dem Ausschluss der Öffentlichkeit kein Gebrauch gemacht wird.**
- **Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen bei Vernehmungen von Kindern.**
- **Durchführung der Vernehmung in speziellen Räumen und von speziell ausgebildeten Fachpersonen sowie möglichst von derselben Person. Wir empfehlen, diese zumindest in die RiStBV aufzunehmen.**
- **Der KOK hält es für erforderlich, einen breiten Diskurs über die Einführung eines gesetzlichen Anspruch von Betroffenen auf eine psychosoziale Prozessbegleitung durch spezialisierte Beratungsstellen zu führen und hierbei jedoch die Besonderheiten der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zu berücksichtigen.**
- **Wir empfehlen daher, bei vorliegendem Interesse und bei Gefährdung des Wohlbefindens der Betroffenen, die Öffentlichkeit auszuschließen und im Rahmen der Abwägung dem Wohl und Interesse der Betroffenen den Vorzug zu geben. Allerdings sollten diese Maßnahmen nicht ohne Einbindung der Betroffenen und Berücksichtigung ihrer individuellen Situation angeordnet werden.**

### **Fazit**

**Insgesamt ist festzuhalten, dass die bisherigen politischen und gesetzlichen Maßnahmen und Strategien zu Menschenhandel in Deutschland primär die Interessen der Strafverfolgung im Fokus haben.**

**Der Schutz, die Unterstützung und die Rechte der Betroffenen – unabhängig von der Strafverfolgung – spielen eine untergeordnete Rolle. Ein menschenrechtlicher Ansatz im politischen Handeln zur Bekämpfung des Menschenhandels ist bisher nicht erkennbar.**

**Das Thema Menschenhandel, seine Bekämpfung und die Unterstützung der Betroffenen muss zukünftig ganzheitlich angegangen werden. Die Einbeziehung menschenrechtlicher Aspekte, wie sie die Europaratskonvention und auch die EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels vorsehen, muss zukünftig auch von politischer Seite stärker verfolgt werden.**

## **Anlage 1: Selbstdarstellung einiger Mitgliedsorganisationen des KOK e.V.:**

Im Folgenden finden sich exemplarisch die Selbstbeschreibungen einiger Mitgliedsorganisationen des KOK, die sie im Rahmen der Einbeziehung der Organisationen bei der Beantwortung des Fragebogens von GRETA zugeliefert haben. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies nur ein kleiner Ausschnitt der insgesamt 37 Mitgliedsorganisationen des KOK und ihrer Zweigstellen ist.

Alle Mitgliedsorganisationen und Zweigstellen mit ihren Angeboten sind zu finden unter:  
<http://www.kok-buero.de/mitgliedsorganisationen-fachberatungsstellen.html>

### **agisra:**

Die Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung e.V. (kurz agisra) ist eine Informations- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen.

agisra e.V. setzt sich dafür ein, dass Frauen über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden und dass, jegliche Form von Diskriminierung wie Antisemitismus, Islamphobie, Antiziganismus, Rassismus und/oder Sexismus bekämpft wird.

Zum Tätigkeitsfeld von agisra e.V. gehören unter anderem die Beratung, Begleitung, und Unterstützung sowie Therapie der Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen, die sich in Gewaltverhältnissen befinden und von Sexismus, Rassismus und anderen Unterdrückungsmechanismen betroffen sind.

Des Weiteren wird Informations- und Bildungsarbeit, politische Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zu Themen, die Frauen und Migration betreffen geleistet.

Die Selbstorganisation der Migrantinnen und Flüchtlinge wird bewusst unterstützt. agisra e.V. ist ebenfalls eine Migrantinnenselbstorganisation (MSO) und als solche kommunal sowie landes- und bundesweit mit weiteren MSOs vernetzt.

### **Ban Ying e.V.:**

Ban Ying e.V. ist eines der ältesten Frauenprojekte gegen Menschenhandel in Berlin. Auf zwei Wegen werden Migrantinnen unterstützt, die Erfahrungen von Gewalt, Ausbeutung oder Menschenhandel gemacht haben. Durch Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen für Behördenmitarbeiter\_innen, wissenschaftliche Auswertung und „Advocacyarbeit“ setzt Ban Ying sich für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Migrantinnen ein. Durch sozialarbeiterische Beratung und Begleitung werden die Migrantinnen in der Durchsetzung ihrer Anliegen und Rechte unterstützt. Neben der Koordinations- und Beratungsstelle gibt es eine Zufluchtswohnung, in der Betroffene von Frauenhandel untergebracht werden können.

### **Contra:**

contra ist die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein. Sie arbeitet seit 1999 und ist auf die psychosoziale Beratung von Frauen-/ Menschenhandel betroffener Frauen spezialisiert. Die Arbeit wird gefördert vom Land Schleswig-Holstein und vom Frauenwerk der Nordkirche, das gleichzeitig Trägerin der Fachstelle ist. Die psychosoziale Beratung erfolgt mobil im ganzen Bundesland, sie ist muttersprachlich ausgelegt und umfasst individuelle praktische Hilfen von der Krisenintervention, Nothilfe und sicherer Unterbringung bis hin zum Aufbau veränderter Lebensperspektiven. Ziel ist, die Frauen in bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen und ihre Handlungsautonomie zu fördern. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Sensibilisierung durch Öffentlichkeitsarbeit und der Förderung tragfähiger Kooperationen in Schleswig-Holstein, regionenübergreifend und interdisziplinär, z.B. mit anderen Berufsgruppen, Ministerien und Behörden. Zusätzlich engagiert sich contra für die Implementierung eines

menschenrechtsorientierten Ansatzes sowie die Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Situationen Betroffener durch Lobby- und Aufklärungsarbeit.

**FIZ Fraueninformationszentrum:** Fachstelle Frauenmigration und Frauenhandel:

Das FIZ ist eine Beratungsstelle für Migrantinnen, vordergründig Heiratsmigrantinnen, sowie Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Betroffene von Arbeitsausbeutung. Es wird Beratung, Begleitung, vor allem bei Menschenhandel, als auch komplette Betreuung und Unterbringung in Schutzunterkünften angeboten. Darüber hinaus liegt der Fokus auf Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise in Form von Vorträgen und Bewusstseinsarbeit.

Anlaufstellen und Beratungsstellen sind ein wichtiges Mittel zum Empowerment, die Betroffene über ihre Rechte informieren und sie dabei unterstützen ihre Rechte durchzusetzen. Die Fortführung der Beratung von Betroffenen von Arbeitsausbeutung im FIZ Stuttgart ist deshalb ein wichtiges Element zur Stärkung.

**FRANKA:**

FRANKA Fachberatung im Diakonischen Werk Kassel bietet Beratung und Begleitung für Frauen, die Opfer von Menschenhandel durch sexuelle Ausbeutung oder durch Ausbeutung der Arbeitskraft geworden sind. Zu den Aufgaben der Fachberatung im Rahmen der Einzelfallhilfe gehört es, eine geschützte und sichere Unterbringung zu organisieren, Hilfestellung bei der Sicherung der materiellen Existenz und der medizinischen Versorgung zu geben und eine kontinuierliche psychosoziale Beratung und Begleitung zu gewährleisten. Des Weiteren informiert die Fachberatung über die ausländerrechtliche, zivil- und strafrechtliche sowie die sozialrechtliche Situation der Betroffenen und klärt über die Rolle und Aufgaben der Polizei und Justiz auf. Psychische Stabilisierung vor, während und nach Vernehmungs- und Gerichtsterminen, unter Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes sowie die Vermittlung einer Rechtsanwältin gehören ebenfalls zum Aufgabengebiet. Die FRANKA Fachberatung unterstützt auch bei der möglichen Rückkehr ins Heimatland und bei der Kontaktierung möglicher Hilfsorganisationen im Heimatland.

**FreiJa Freiburg/Kehl:**

Die Fachberatungsstelle FreiJa besteht seit 2006 an den Standorten Freiburg und Kehl. FreiJa berät und unterstützt Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Frauen, die von Gewalt im Prostitutionsmilieu betroffen sind. Die Fachberatungsstellen sind an die jeweiligen Diakonischen Werke angegliedert.

Die Kolleginnen an beiden Standorten arbeiten grenzüberschreitend mit Organisationen in Frankreich und der Schweiz zusammen. FreiJa Freiburg unterhält enge Kooperationen zu Beratungsstellen in Basel und Mulhouse; FreiJa Kehl arbeitet eng vernetzt mit Organisationen in Straßburg zusammen.

Gemeinsam mit dem Bundesmodellprojekt P.I.N.K. (Prostitution-Integration-Neustart-Know-How) machen die FBS regelmäßig aufsuchende Arbeit in den Etablissements, Terminwohnungen und Bordellen in Freiburg und Offenburg sowie auf dem Straßenstrich in Strasbourg.

Neben der Beratungstätigkeit und der aufsuchenden Arbeit ist uns Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiges Anliegen. Um die Öffentlichkeit für die Problemlagen der betroffenen Frauen und die Hintergründe von Menschenhandel zu sensibilisieren und Lobbyarbeit für die Betroffenen zu betreiben führen wir Informationsveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Infostände und Gottesdienste durch.

**IN VIA:**

IN VIA ist ein international organisierter katholischer Frauenverband, der sich gesellschaftspolitisch und durch konkrete Hilfen für gerechte Lebensbedingungen v.a. für Mädchen und junge Frauen einsetzt. Die Angebote von IN VIA sollen Mädchen und junge Frauen helfen ihre Stärke zu entfalten,

sie ermutigen sich Fremdem zu öffnen sowie interkulturelles Leben als Gewinn zu erfahren und sie über die Vielfalt von Berufsmöglichkeiten zu informieren und beraten.

#### **JADWIGA:**

Die bayerischen Fachberatungsstellen JADWIGA in München und in Nürnberg betreuen und unterstützen Frauen, die Opfer des internationalen Menschenhandels, sowohl in die sexuelle Ausbeutung als auch in die Arbeitsausbeutung geworden sind. Wir betreuen auch junge Frauen und Männer, die sich in einer Konfliktsituation oder Gefährdung aufgrund einer drohenden Zwangsverheiratung befinden. Ziel unserer Beratung und Betreuung ist es, die betreuten Frauen zu ermutigen und zu befähigen, ihr Leben selbständig zu gestalten. Wir setzen uns parteilich für die Rechte unserer Klientinnen ein. Kooperation und Vernetzung sind für uns wichtige Instrumente, um bestmögliche Lösungen für unsere Klientinnen zu erreichen. Wir agieren als Mittlerinnen zwischen Behörden, Institutionen und politischen Entscheidungsträgern und arbeiten im Interesse unseren Klientinnen mit unterschiedlichen Institutionen im In- und Ausland zusammen.  
[www.jadwiga-online.de](http://www.jadwiga-online.de)

#### **Karo:**

Seit 1994 engagiert sich KARO gegen Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern. Der Verein hat die Aufgabe, sich gegen Zwangsprostitution, sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie dem Handel mit Frauen und Kindern, unter Berücksichtigung der Gesundheitsvorsorge, einzusetzen. Der Verein sieht seine Aufgabe des Weiteren darin, Projekte aufzubauen und zu unterstützen, welche den Schutz, die Unterstützung sowie psychologische und soziale Beratung von Frauen, Jugendlichen und Kindern zum Inhalt haben, die von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt betroffen oder bedroht sind. Der Verein arbeitet an Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung und Enttabuisierung in den Bereichen Zwangsprostitution, kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie Frauen- und Kinderhandel.

#### **KOBRA:**

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel KOBRA ist seit 1997 ein Projekt von Phoenix e.V.. Klientinnen werden parteilich in ihren persönlichen Lebenssituationen, mit allen Möglichkeiten die sich bieten, gemäß dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt. Das beinhaltet unter anderem die Organisation der sicheren Unterbringung, psychosoziale (muttersprachliche) Beratung, Prozessvorbereitung und Begleitung bei Strafverfahren. Ziel von KOBRA ist es, die rechtliche und tatsächliche Situation der Betroffenen nachhaltig zu verbessern, vor allem durch Aufklärung über nationale und internationale Regelungen und Standards im Umgang mit Menschenhandelsopfern.

#### **KOOFRA:**

Die Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel, kurz KOOFRA, arbeitet seit Anfang 1999. Sie ist ein unabhängiger eingetragener Verein, als mildtätig und gemeinnützig anerkannt, und wird zum größten Teil durch die Freie und Hansestadt Hamburg finanziert. Ziel ist es, von Frauenhandel betroffene Frauen und Mädchen zu unterstützen, zu stabilisieren und über ihre Rechte zu informieren und in deren Wahrnehmung zu stärken. Begleitet werden Klientinnen von der akuten Notsituation zum Zeitpunkt des Erstkontakts aus, bis hin zu der Phase am Ende der Betreuung, in der sie Pläne für die Zukunft schmieden und beginnen, diese umzusetzen.

### **VERA:**

Die AWO Fachstelle Vera setzt sich gegen Frauenhandel, Gewalt im Namen der Ehre und Gewalt an Frauen im Migrationprozess ein. Sie wendet sich gegen geschlechtsspezifisch ausgerichtete Diskriminierung, gegen den Zustand, dass Frauen in ungewollten und/oder ungeschützten Verhältnissen arbeiten und leben müssen und gegen deren Ausbeutung. Seit 14 Jahren wird die Fachstelle Vera vom Land Sachsen-Anhalt damit beauftragt, die von eklatanten Menschenrechtsverletzungen betroffenen Frauen zu schützen und zu unterstützen. Die Arbeit der Fachstelle basiert auf einem explizit menschenrechtsverbindlichen, parteilichen, humanistischen und interkulturellen Beratungsansatz. Ein wichtiger Arbeitsbereich der Fachstelle Vera ist die Öffentlichkeitsarbeit. Durch Vorträge, Medienarbeit oder Durchführung eigener Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, sensibilisiert VERA für soziale und rechtliche Situation von Betroffenen, macht diese sichtbar und verbessert sie. Problembereiche im Umgang mit Betroffenen von Frauenhandel werden aufgezeigt und somit Handlungsansätze auf Landesebene angeregt. In Stellungnahmen formuliert die Fachstelle politische Forderungen an gesellschaftliche Verantwortliche.

Die Vernetzung mit Frauenorganisationen auf Landes- und Bundesebene gewährleistet einen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung. Durch die Mitgliedschaft beim Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt gegen Frauen im Migrationsprozess e.V. (KOK) werden die Interessen der Fachstelle in verschiedenen Gremien auf nationaler und internationaler Ebene vertreten.

## **ANLAGE 2: Fallbeispiele**

Im Folgenden werden einige Fallbeispiele geschildert. Die Fälle wurden von den KOK Mitgliedsorganisationen im Rahmen mehrerer Abfragen berichtet und sollen die im Bericht geschilderten Probleme verdeutlichen.

### **Identifizierung (Artikel 10), Fragen 32/34**

#### Schutz vor Abschiebung/Identifizierung

Eine Frau aus Nigeria meldet sich aus der Abschiebehafte bei einer FBS und gibt an Opfer, von MH zu sein. Es stellt sich heraus, dass die Frau sich seit etwa 4 Monaten in der Abschiebehafte befindet. Nach der Verhaftung macht sie zuerst falsche Angaben zu ihrer Person (der Pass den sie bei sich trägt gehört nicht ihr). Sie stellt einen Asylantrag. Der Antrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Erst nach dem Gespräch mit einer Mitarbeiterin einer FBS erzählt sie ihre wahre Geschichte. Sie ist Opfer von MH. Doch der zuständige STA belässt die Frau in der Abschiebehafte, trotz des Interesses an der Aussage der Betroffenen seitens des LKAs. Die Frau wird abgeschoben. Sie wird danach von den Tätern wieder nach Europa zurückgeschickt, da sie die vermeintlichen Schulden noch nicht abgearbeitet hat. So wird sie ein zweites Mal Opfer von MH. Auch ihre Schulden sind dadurch gewachsen.

### **Aufenthaltsrecht (Artikel 13/14), Fragen 40/41, 36**

#### Angst um eigene Sicherheit, keinen Anspruch auf Titel nach Ende des Strafverfahrens

Beispiel 1:

Eine junge Frau aus Russland wurde nach Deutschland gebracht und dort mehrere Jahre lang zur Prostitution gezwungen. Bei einer Polizeikontrolle konnte die Frau keine gültigen Ausweisdokumente vorzeigen und wurde daraufhin in Haft genommen. Die Fachberatungsstelle, die von der Polizei informiert worden war, besuchte die Klientin mehrmals in der Justizvollzugsanstalt und beriet sie über die Möglichkeit einer Aussage und entsprechende Unterstützungsleistungen sowie die aufenthaltsrechtliche Situation. Sowohl die Fachberatungsstelle als auch die Polizei versicherten der Frau, alles im Rahmen ihrer Möglichkeit Stehende zu versuchen, um sie im Falle einer Aussage zu schützen. Aus Angst vor den Folgen einer Aussage entschied sich die Klientin dennoch gegen eine Kooperation mit den Behörden und wurde abgeschoben. Gegenüber der Fachberatungsstelle hatte sie vorab wiederholt geäußert, dass sie lieber abgeschoben werde, als nach einer Aussage womöglich erneut von den Tätern aufgesucht zu werden. Sie befürchtete, bei einer Aussage von den Tätern getötet zu werden. Die Zusage, dass lediglich ein Aufenthaltstitel bis zur Beendigung des Strafverfahrens grundsätzlich möglich ist, reichte ihr nicht aus, da ein Aufenthaltstitel danach neu

beantragt werden müsste, dann aber wegen eines anderen humanitären Grundes. In der Überlegung, ob sie aussagen solle oder nicht, überwog letztlich die Angst vor den Tätern und die Unsicherheit bzgl. der Möglichkeiten eines Aufenthaltes in Deutschland.

#### Beispiel 2:

Bei einer ukrainischen Frau stellte sich während des Asylverfahrens heraus, dass sie Opfer von Menschenhandel ist. Sie stellte sich als Zeugin zur Verfügung. Das Gerichtsverfahren endete mit der Verurteilung der Täter. Die Frau hatte von Anfang an immer wieder mitgeteilt, dass die Familie in der Heimat von den Anwerbern aufgesucht und bedroht würde. Die Anwerber wollten wissen, wo sich die Frau aufhält und gaben zu verstehen, dass sie auf sie warten würden.

Während der Zeit des laufenden Gerichtsverfahrens sicherten sowohl Polizei als auch Staatsanwaltschaft ihre Unterstützung hinsichtlich eines weiterführenden Aufenthaltes zu. Dies war jedoch nach Abschluss des Verfahrens nicht der Fall und die Behörden verwiesen auf die Erlasslage im betreffenden Bundesland, die eine Ausreise nach Abschluss des Strafverfahrens vorschreibt. Die betreuende FBS initiierte schließlich einen Petitionsantrag. Dieser Prozess dauerte Jahre, in denen die Frau immer nur eine Duldung hatte. Letztlich empfahl der Petitionsausschuss der Ausländerbehörde, einen Aufenthaltstitel Befugnis zu erteilen. Allerdings sollte die Gefährdung weiter geprüft werden. In der Zwischenzeit hatte die Frau eine Tochter bekommen. Sie erhielt die Befugnis, jedoch weigerte sich die Ausländerbehörde nach 1 ½ Jahren die Befugnis zu verlängern, da die Frau Sozialhilfe beziehen musste. Sie konnte mit dem Kind nicht arbeiten, sollte aber Arbeit nachweisen. Irgendwann erhielt sie wieder nur eine Duldung. Die Frau bemühte sich dann selbständig um eine Arbeit und eine Ausbildung, nahm kaum oder keine Sozialhilfe mehr in Anspruch. Trotzdem bestand die Ausländerbehörde auf einer Ausreise, da die Gefährdung nach Aussage der ukrainischen Botschaft für Opfer von Menschenhandel nicht existierte und die Aussagen der Familienangehörigen als Gefälligkeitsaussagen gewertet wurden. Inzwischen sind wieder zwei Jahre vergangen, die Frau hat eine Ausbildung abgeschlossen und einen festen Arbeitsplatz, jedoch noch immer nur eine Duldung. Die Ausländerbehörde hält daran fest, dass sie ausreisen soll, weil sie als Opfer von Menschenhandel nun nicht mehr gefährdet sei. Derzeit läuft erneut ein Petitionsverfahren. Fast 8 Jahre lebt die Frau nun schon in Deutschland und kämpft um ihr Aufenthaltsrecht, da sie als Opfer von Menschenhandel nach einem abgeschlossenen Strafverfahren eigentlich ausreisen muss.

#### Angst um Angehörige, kein Anspruch auf Familiennachzug

Die Klientin wurde von ihrem ehemaligen Freund und drei weiteren Männern unter falschen Versprechungen nach Deutschland gebracht und zur Prostitution gezwungen. Im Zuge der Straftat wurde sie mehrmals vergewaltigt und von den Tätern mit einer Pistole bedroht. Die Betroffene hat zwei Kinder, die im Herkunftsland leben und vom Ex-Mann der Klientin versorgt werden. Wenige Wochen nach Beginn der Beratungsgespräche erhielt sie einen Anruf von einem der Täter, der ihre Kinder im Herkunftsland aufgesucht hatte und ihr damit drohte, diesen etwas anzutun.

Trotz Anraten ihrer Rechtsanwältin lehnte die Klientin eine Aussage bei der Polizei vehement ab, da sie befürchtete, sich selbst und ihre Familie damit in Gefahr zu bringen. Auch das Angebot der Polizei, die Klientin anonym zu beraten und sie im Falle einer Aussage zu schützen, nahm die Klientin aus Angst vor möglichen Folgen und weiteren Gefahren nicht wahr. Im Beratungsverlauf stellte die Fachberatungsstelle zwei Härtefallanträge, in denen sie unter anderem forderte, die Kinder der Klientin nach Deutschland zu holen. Zudem setzte der Therapeut der Klientin ein Schreiben auf, in dem er der Klientin eine akute Suizidgefahr attestierte und nachdrücklich forderte, ihr einen sicheren Aufenthalt zu gewähren. Beide Anträge wurden mit der Begründung abgelehnt, die Schilderungen der Klientin seien widersprüchlich und könnten nicht nachgewiesen werden. Aktuell ist die Klientin im Besitz einer Fiktionsbescheinigung. Gegenüber der Fachberatungsstelle hat die Klientin wiederholt geäußert, ihre Rechte einklagen und die Täter anzeigen zu wollen. Eine Aussage bei der Polizei kommt für sie jedoch nach wie vor nicht in Frage, da sie keine Garantie habe, dass sie und ihre Kinder vor den Tätern geschützt sind.

### **Unterstützung (Artikel 12) /Frage 37**

#### **Beispiele für Nichtgewährung von notwendigen Therapiekosten, Kosten für DolmetscherInnen, medizinischer Versorgung, Fahrkosten bei Drittstaatsangehörigen**

##### Therapiekosten:

In diesem Fall handelt es sich um eine Frau aus Nigeria, welche stark traumatisiert war. Die Therapie war erforderlich und auch von der Klientin erwünscht. Die notwendigen Kosten wurden nicht von der Behörde gezahlt, da laut Aussage der Behörde, diese nicht über das AsylbLG abgedeckt werden könnten. Die FBS wurde gezwungen, einen alternativen Weg zu suchen. Dies ist allerdings jedes Mal sehr unsicher und mit einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die FBS verbunden. Es ist zudem schwierig, passende TherapeutInnen zu finden. In einem weiteren Fall wurde die stationäre Akutbehandlungen (psycho-therapeutischer Art) auch nicht finanziert.

##### Kosten für DolmetscherInnen:

Klientin aus Nigeria befand sich in einer Therapie. Für die Durchführung der Therapie war es notwendig, dass eine Dolmetscherin anwesend war. Die Kosten wurden jedoch nicht übernommen.

In einem anderen Fall war es erforderlich, dass die Gespräche bei einer Rechtsanwältin übersetzt werden. Auch diese Kosten wurden nicht übernommen.

##### Kosten für medizinische Versorgung:

###### Beispiel 1:

Eine Klientin, Opfer von Frauenhandel, litt unter starken Kopfschmerzen. Es war aus medizinischen Gründen eine Computertomographie notwendig. Der Arzt lehnte es jedoch ab eine solche durchzuführen, da die Kosten hierfür nicht in den Leistungen nach dem AsylbLG erfasst seien.

#### Beispiel 2:

In einem weiteren Fall wurden die Zähne einer Klientin infolge der Tat (Menschenhandel) so stark beschädigt, dass sie einen Zahnersatz benötigte. Die Kosten für diesen Zahnersatz, obwohl dies eine Folge der Tat war, konnten nicht durch das AsylbLG übernommen werden.

#### **Beispiele für die zum Teil prekäre Situation von betroffenen EU-Bürgerinnen nach Abschluss der Strafverfahren:**

##### Beispiel 1:

Nach dem Gerichtsverfahren einer bulgarischen Betroffenen lief ihr Aufenthaltstitel nach § 25 (4) a AufenthaltsgG aus und damit auch die Leistungen nach dem SGB II. Zu dem Zeitpunkt war sie schwanger. Mit dem Auslaufen der Leistungen nach dem SGB II war sie nicht mehr krankenversichert und konnte auch ihre Miete nicht bezahlen. Die Rückkehr nach Bulgarien war für sie in ihrer Situation keine Option. In der Folge durfte sie sich zwar weiterhin in Deutschland aufhalten, allerdings galt als ihr weiterer Aufenthaltsgrund gemäß dem Freizügigkeitsgesetz allein ihre Arbeitssuche, da das Strafverfahren abgeschlossen war. Nachdem sie zwei Jahre vom Einkommen ihres Freundes lebte und in der Zeit wegen ihres kleinen Kindes nicht arbeiten gehen konnte, war sie nach der Trennung vom Freund vollkommen mittellos. Nur aufgrund der Tatsache, dass der Freund Arbeit gefunden hat und die Tochter bei ihm lebt, sie aber geteiltes Sorgerecht mit ihm hat, konnten dann Leistungen nach dem SGB II durchgesetzt werden.

##### Beispiel 2:

Eine EU-Bürgerin, hatte für das Strafverfahren als Zeugin einen Aufenthalt nach dem § 25, 4 a AufenthaltsgG und bezog zu dem Zeitpunkt Leistungen nach dem SGB II. Nach Abschluss des Strafverfahrens wurde ihr Aufenthaltstitel nicht weiter verlängert, womit die Grundlage ihres Leistungsbezuges entfiel. Trotz Unterstützung durch die FBS, waren die Bemühungen Arbeit zu finden aufgrund ihrer mangelnden Sprachkenntnisse und geringen Qualifizierung während des Verfahrens nicht erfolgreich. Sie fiel jetzt komplett aus dem sozialen Sicherungssystem heraus, da sich ihr Aufenthalt nur noch als "zum Zwecke der Arbeitssuche" begründete. Zurück in ihr Herkunftsland konnte sie nach eigenen Angaben nicht. Damit stand sie wieder in der Gefahr, erneut in ausbeuterischen Verhältnissen zu landen.

##### Beispiel 3:

Eine von Menschenhandel betroffene EU-Bürgerin hat zwei kleine Kinder. Das Ermittlungsverfahren und der Strafprozess dauerten über 1,5 Jahre. In diesem Zeitraum hat die FBS die Kinder in Schule und Kindergarten anmelden können; sie haben sich gut eingefunden und sehr gut Deutsch gelernt. Die alleinerziehende Mutter hat sich sehr darum bemüht, neben ihrem Sprachkurs und der

Betreuung ihrer zwei kleinen Kinder und den Belastungen des Strafverfahrens noch einen kleinen Nebenjob zu finden.

Sie stand unter enormen Druck, da sie und ihre Familie komplett aus dem sozialen Sicherungssystem herausfallen, sobald der Aufenthaltstitel aus dem Strafverfahren ausläuft, sie keine Arbeit hat und sich nur noch zur Arbeitssuche in Deutschland aufhält.

### **Fallbeispiel für die Problematik: Sicherheit im Strafverfahren**

#### **Beispiel 1:**

Im Gerichtsverfahren wird ein Angeklagter zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Als Bewährungsaufgabe erhält er absolutes Verbot der Kontaktaufnahme mit der Opferzeugin, sowie die Auflage, Schmerzensgeld an die Betroffenen zu zahlen. Im Bewährungszeitraum teilt die Betroffene der Rechtsanwältin regelmäßig mit, wenn der Verurteilte z.B. versucht, über soziale Netzwerke ihren Aufenthaltsort herauszufinden. Außerdem hat die Rechtsanwältin einiges an Briefverkehr, um die Raten für das Schmerzensgeld einzufordern. Der Kontakt über die Rechtsanwältin ist weiterhin notwendig, um die Klientin zu schützen, ihren Aufenthaltsort geheim zu halten und weil sie aus sprachlichen Gründen nicht selbst angemessen für ihre Vertretung sorgen könnte. Ein Antrag auf Beordnung für den Bewährungszeitraum wurde gestellt, allerdings gibt es keine Sicherheit, dass die Kosten der Rechtsanwältin übernommen werden.

#### **Beispiel 2:**

Eine junge Betroffene von Menschenhandel wird durch die Polizei vermittelt in einer Schutzunterkunft aufgenommen. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Menschenhandel wurde polizeilich bestätigt. Da sie schnell in ihr Herkunftsland zurückkehren möchte, stellt die Fachberatungsstelle innerhalb kurzer Zeit Kontakt zu einer Rechtsanwältin her, die eine rechtliche Erstberatung durchführt und von ihr als Nebenklagevertretung bzw. Zeugenbeistand im Ermittlungsverfahren bevollmächtigt wird. Das polizeiliche Ermittlungsverfahren wird allerdings nach einigen Wochen eingestellt und eine Beordnung der Rechtsanwältin abgelehnt. Somit sind Rechtsanwaltskosten entstanden, für die niemand aufkommt, bzw. normalerweise die Betroffene selbst zahlen müsste.

## ANLAGE 3: Präventionskampagnen

### 1. VIJ-Projekt OPEN for young women

Im Juni 2011 ist das Projekt „Orientation, Perspectives and European Network for young women“ – kurz „OPEN for young women“ gestartet. Das Projekt OPEN ist ein Beratungs- und Begleitungsprogramm für junge Frauen aus Osteuropa, die auf der Suche nach einer Ausbildung oder einem Arbeitsplatz in Deutschland sind. Es setzt auf Prävention von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung durch Beratung vor Ort in den Heimatländern. Der Träger ist vij (Verein für Internationale Jugendarbeit e.V.). Deutsche Standorte des Projektes sind Nürnberg, Stuttgart und München.

Im Rahmen des Projekts finanziert der vij Beratungsstellen in Rumänien, Russland und der Ukraine und stärkt junge Frauen, um sich gegen Gewalt und Ausbeutung schützen zu können. Das Projekt umfasst:

- Information und Schutz vor Arbeitsausbeutung und Menschenhandel
- Information zu Freiwilligendiensten, Praktika, Studienaufenthalten und Au-Pair
- Beratung und Begleitung während des Aufenthaltes in Deutschland, auch in Krisen- und Notsituationen
- Vernetzung von osteuropäischen und deutschen vij-Beratungsstellen
- Begleitung bei der Rückkehr ins Heimatland<sup>1</sup>

### 2. EU-Projekt „Wer informiert ist, ist geschützt“/ „An informed person is a protected one - promoting best practices in prevention activities against trafficking for forced labour through an European network“.<sup>2</sup>

Von Juli 2011 bis Juni 2013 lief das EU-finanzierte Projekt „Wer informiert ist, ist geschützt“ mit zwei Standorten in Deutschland (Bremen und Stuttgart) unter der Projektleitung von AIDRom in Bukarest, Rumänien. Partnerorganisationen waren zwei Beratungsstellen in West- und Ostrumänien (Oreada und Iasi), sowie das Diakonische Werk Bremen, das mit BBMeZ bereits eine Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution unterhält, und der vij Stuttgart mit dem FIZ (Fraueninformationszentrum).

Das Thema des Projekts war Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Ziel war es, Best-Practice-Modelle für Prävention und Beratung zu erarbeiten, öffentliches Bewusstsein zu schaffen und gesellschaftspolitische Impulse zu setzen. Das Projekt sollte branchenübergreifend Beratung im Ziel- und Herkunftsland anbieten und mit möglichst vielen anderen Anlaufstellen (Gesundheitsdiensten, Migrationsberatungen, Kleiderausgaben, Gewerkschaften usw.) zusammenarbeiten. Präventionsveranstaltungen richteten sich v.a. an junge Menschen, Studierende und SchülerInnen. Im Rahmen des Projekts entstanden:

- ein Handbuch (Deutsch, Englisch, Rumänisch) für Beratungsstellen, zu denen möglicherweise Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung kommen

<sup>1</sup> [www.open-for-young-women.org/](http://www.open-for-young-women.org/).

<sup>2</sup> <http://vij-stuttgart.de/fraueninformationszentrum/eu-projekt.html>.

- eine Informationsbroschüre, Plakate und Postkarten auf Deutsch und Rumänisch über sicheres Arbeiten bzw. Gefahren von Ausbeutung und Menschenhandel für Personen aus Rumänien, die nach Deutschland gehen wollen.

### **3. Fair Care – Vermittlung und Beratung von Angestellten in der häuslichen Betreuung**<sup>3</sup>

Der Verein für internationale Jugendarbeit (vij), das Fraueninformationszentrum (FIZ), das Diakonischen Werk Württemberg und die Evangelischen Frauen Württemberg bieten mit dem Projekt „Fair Care“ Beratung und Vermittlung von Angestellten in der häuslichen Betreuung an. Das FIZ berät Frauen aus Osteuropa, die als 24-Stunden-Betreuerinnen in deutschen Familien arbeiten. Die Mehrheit arbeitet zu Bedingungen, die gegen deutsches Arbeitsrecht verstoßen. Als faire Alternative zu solchen Arbeitsverhältnissen bietet der vij mit den Kooperationspartnern Diakonie Polen und AIDRom Rumänien auch Vermittlung von Betreuerinnen an. Das Projekt lief von Sommer 2011 bis Ende 2013; wird aber auch nach Beendigung der ursprünglichen Laufzeit weitergeführt.

### **4. „European Fair Mobility Project“** (geplant)

Über eine Laufzeit von 12 Monaten planen DGB und Arbeit und Leben e.V. mit dem Gewerkschaftsdachverband CITUB in Bulgarien, der Assoziation der freien Gewerkschaften in Slowenien und der FGS-Familia in Rumänien ein Projekt, durch das sich Arbeitnehmer/innen über die arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Situation in Deutschland beraten lassen können, nachdem sie in Deutschland waren und dort arbeitsrechtliche Probleme hatten oder bevor sie nach Deutschland reisen, um dort zu arbeiten. Inhaltlich sollen die drei Mittragsteller in Bulgarien, Rumänien und Slowenien jeweils eine Beraterstelle (ca. 80%) einrichten. Neben der konkreten Beratung werden im Rahmen des Projekts drei mehrtägige Workshops stattfinden, die primär der Qualifizierung der Kolleg/innen der Mittragsteller und der Vernetzung insgesamt dienen. Außerdem sollen passgenaue Faltblätter in Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch und Rumänisch entstehen, mit denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihre Rechte und Möglichkeiten in Deutschland informiert werden.

### **5. IN VIA Berlin: Lost in Cyber World**<sup>4</sup>

Seit 2010 führt IN VIA Berlin das Projekt Lost in Cyber World durch. Ziel ist es, Jugendliche insbesondere im Alter von 12 bis 16 Jahren in Deutschland, Bulgarien, Polen und Litauen über die Gefahren und Risiken im Internet und problematisches Online-Verhalten aufzuklären. Dazu zählt z.B. Cyber Grooming und Sexting. Informationen zur Loverboy-Methode wurden letztes Jahr erweiternd aufgenommen. Von 2010-2012 wurde das Projekt „Lost in Cyber World“ von der EU gefördert. Seit 2012 wird das Projekt ohne Förderung der EU weitergeführt.

Neben didaktischem Material, das in Bulgarien und Litauen in einigen Schulen als Unterrichtsmaterial verwendet wird, finden in Berlin und Brandenburg in Schulen und Familienzentren regelmäßige Informationsveranstaltungen zu dem Thema statt. Ziel ist es, Erziehungsberechtigte für das Thema zu sensibilisieren, mögliche Betroffene aufzuklären und vor den Gefahren zu warnen.

<sup>3</sup> [http://vij-stuttgart.de/images/pdf/fiz\\_jahresbericht\\_2013.pdf](http://vij-stuttgart.de/images/pdf/fiz_jahresbericht_2013.pdf).

<sup>4</sup> <http://www.lostincyberworld.eu/>.

Als Vorbereitung für das Projekt wurden in allen beteiligten Ländern zunächst Umfragen an Schulen durchgeführt, um das Chatverhalten von Jugendlichen, bisherige Erfahrungen und Erlebnisse im Internet sowie den Kenntnisstand von Erwachsenen in Bezug auf die Gefahren und Risiken im Internet zu ermitteln. Workshop-Materialien, sowie Informationsmaterial kann auf der Website, die in den Sprachen deutsch, englisch, bulgarisch, französisch, lettisch und polnisch verfügbar ist, abgerufen und angefordert werden. Die Zusammenarbeit erfolgt mit ausländischen Organisationen, die sich mit dem Thema Menschenhandel auseinandersetzen, wie etwa La Strada Polen oder im Netzwerk COATNET vereinte Organisationen.

## **6. FRANKA e.V. – Perspektiwa**

FRANKA e.V. unterstützt das Projekt „Perspektiwa“ in Gomel, Weißrussland. Es ist in die Strukturen eines „Frauenrates“ für die Region um Gomel eingebunden und wird von Nordhessen aus gefördert. Seit 2002 existiert die Beratungsstelle „Perspektiwa“ in Gomel, die von einer Lehrerin aus Weißrussland mit folgenden Zielen aufgebaut wurde:

1. Prävention durch Aufklärung und Information
2. Stärkung der eigenen Ressourcen

Dazu gehört, den jungen Frauen und Männern zu vermitteln, wie die Bedingungen für einen legalen Auslandsaufenthalt sind und mit welchen Techniken die MenschenhändlerInnen arbeiten. Gemeinsam mit den jungen Menschen sollen persönliche Strategien entwickelt werden, mit denen sie die schlechte ökonomische Situation bewältigen können. Weiterhin werden die jungen Frauen dabei unterstützt, sich mit ihrer Rolle als Frau in der nachsowjetischen Gesellschaft auseinanderzusetzen.

In Seminaren an Schulen und weiterführenden Bildungseinrichtungen werden junge Menschen überall in der Region Gomel für die Bedingungen sensibilisiert, unter denen Menschenhandel funktioniert. Um der Arbeit Bestand zu geben, bildet „Perspektiwa“ auch Multiplikatorinnen aus, die anschließend in der Jugendarbeit tätig werden. Die Vernetzung mit so bekannten NGOs wie La Strada ist selbstverständlich.

## **7. BAN YING – Willkommen in Deutschland<sup>5</sup>**

Die Sensibilisierungskampagne „Moderne Sklaverei: Willkommen in Deutschland“ wurde im Jahr 2008 von der Koordinations- und Beratungsstelle Ban Ying e.V. initiiert und wird seitdem kontinuierlich durchgeführt. Es handelt sich um eine Kampagne zur Sensibilisierung der Zivilgesellschaft in Bezug auf das Thema Moderne Sklaverei. Sie wird in Form einer Webseite (<http://www.ban-ying.de/modernesklaverei>), durch die Verteilung von Druckmaterialien und durch Öffentlichkeitsarbeit von den Mitarbeiterinnen von Ban Ying durchgeführt.

## **8. Verschiedene Präventionsprojekte mit Zielgruppe deutsche potentielle Betroffene<sup>6</sup>**

- FBS KOOFRA Hamburg: SchülerInnen einer 12. Klasse einer Hamburger Stadtteilschule entwarfen ein Theaterstück zu Menschenhandel. Die FBS KOOFRA hielt einen Vortrag

<sup>5</sup> <http://www.ban-ying.de/modernesklaverei>.

<sup>6</sup> Informationen wurden durch eine Abfrage an die KOK Mitgliedsorganisationen eingeholt.

zum Thema Frauenhandel, ihrer Arbeit, zum medialen Umgang mit Darstellungen zum Thema und mit Betroffenen. KOOFRA erhält regelmäßig Anfragen von SchülerInnen, die das Thema in Schulprojekten behandeln.

- Mitternachtsmission Heilbronn: Im Herbst 2013 startete das bereichsübergreifende Projekt „RESPEKT – Wege aus gewaltgeprägten Beziehungen“, ein Präventionsprojekt gegen häusliche Gewalt für Jugendliche und junge Erwachsene im Stadt- und Landkreis Heilbronn. Das Projekt möchte u.a. in Seminaren und Workshops Schulklassen und Jugendliche sensibilisieren und informieren sowie professionelle Hilfe für junge Betroffene bieten. Außerdem werden im Projekt MultiplikatorInnen zu den Themenbereichen geschult. Neben häuslicher Gewalt werden in einem Lernmodul des Projektes die sogenannten Loverboy-Beziehungen thematisiert, in denen junge Frauen durch das Vortäuschen einer Liebesbeziehung oder das Ausüben von Druck innerhalb einer Partnerschaft zur Prostitution gebracht und sexuell ausgebeutet werden. Schulen können die Mitarbeiterin von RESPEKT für einzelne Unterrichtsstunden oder Projekttag buchen.
- FBS Zora, Schwerin: Es wurden im Rahmen von Projekttagen (8. Klasse Realschule, 9. Klasse Gymnasium) die Themen Menschenhandel und die sog. Loverboy-Masche vorgestellt. Es wurde ein Überblick gegeben und Kleingruppenarbeit zu den Momenten/ Kennzeichen/ Warnsignalen für „Täter“ und auch für mögliche Betroffene durchgeführt. Teil dessen war auch die Vorführung des WDR-Films über die Loverboy-Masche, in der die NGOs eilod und stoploverboy vertreten sind. Während die SchülerInnen gearbeitet haben wurden Gespräche mit LehrerInnen und SchulsozialarbeiterInnen mit folgendem Ziel geführt: Wie können Schülerinnen, bei denen der Verdacht begründet war gemeinsam erreicht werden? Es wurden zudem Informationen über diese Arbeitsfelder erarbeitet und Sensibilisierung durchgeführt.
- FBS Eine Welt Zentrum Herne: Die FBS hat bereits mehrere Veranstaltungen an Schulen zum Thema Menschenhandel und Loverboys durchgeführt. Sensibilisierung sowohl der Schüler als auch der Lehrerschaft sind erfolgt.
- SOLWODI Koblenz: Hier wird aktuell ein Projekt geplant für SchülerInnen in höheren Klassenstufen.
- FBS contra, Schleswig-Holstein: In den vergangenen drei Jahren wurde jeweils einmal im Jahr ein eintägiger Workshop für FSJler\_innen zum Thema Prostitution durchgeführt. Die Anfrage kam immer vom DRK Schleswig-Holstein.
- FreiJa Freiburg/Kehl: MH ist kein fest vorgesehenes Thema im Lehrplan in Baden-Württemberg. Punktuelle Präventions- und Sensibilisierungsarbeit an Schulen wird durchgeführt. Anfragen kamen bisher über engagierte Religions- oder EthiklehrerInnen. Zur Zeit erfolgt die Erarbeitung eines Bildungskonzepts für Schulklassen.

- FBS Kobra Hannover: In den Jahren 2012 und 2013 hat sich Kobra mit der Prävention für Jugendliche und junge Frauen hinsichtlich der Loverboy-Methode beschäftigt. Zusammen mit dem Jugendschutz der Stadt und der Region Hannover, Violetta und dem Mädchenhaus entstand die Idee, eine DVD herzustellen, die der Frage nachgeht, was jemand alles aus Liebe tut. Ziel des Films, der von Jugendlichen konzipiert wurde, ist, Jugendliche darauf aufmerksam zu machen, wie schnell sie ihre eigenen Grenzen überschreiten und wie sie sich davor schützen können.<sup>7</sup> Darüber hinaus wurden Citycards erstellt, die im April 2014 für zwei Wochen in Kneipen etc. ausliegen.

Diese Liste ist unvollständig und hat nur das Ziel, aktuelle Präventionsmaßnahmen und – Kampagnen beispielhaft aufzuzeigen.

<sup>7</sup> <http://www.youtube.com/watch?v=aGBFKkufCcc>.